

**Parlamentarische
Rechtssammlung
Band 1**

**Geschäftsordnungsrecht
und weitere Regelungen
18. Wahlperiode**



**Bayerischer
Landtag**

Bayerischer Landtag

Parlamentarische Rechtssammlung

Band 1

Geschäftsordnungsrecht
und weitere Regelungen

München
Oktober 2018

Inhaltsübersicht

Seite

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)	17
Anlage 1 Redezeiten gemäß § 107	119
Anlage 2 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (GeheimSchO) ...	124
Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG)	134
Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG)	139
Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG)	146
Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG)	152
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) (Parlamentarisches Kontrollgremium)	162
Art. 4 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungs- gerichtshof (VfGHG) (Richter-Wahl-Kommission)	168
Art. 17 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) (Datenschutzkommission)	169
Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) (G10-Kommission)	171
Hausordnung des Bayerischen Landtags	174
Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag	188
Sachverzeichnis Geschäftsordnung	193
Abkürzungsverzeichnis	207

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)

Inhaltsübersicht

Teil I:	Tagung, Konstituierung, Auflösung und Abberufung	17
§ 1	Beginn und Schluss der Tagung	17
§ 2	Konstituierung	17
§ 3	Auflösung und Abberufung	18
Teil II:	Mitglieder des Landtags, Organe und Gremien ..	18
1. Abschnitt:	Mitglieder des Landtags	18
§ 4	Rechte und Pflichten	18
2. Abschnitt:	Fraktionen	19
§ 5	Bildung	19
§ 6	Reihenfolge	19
3. Abschnitt:	Präsidium	20
§ 7	Zusammensetzung	20
§ 8	Wahl	20
§ 9	Aufgaben	21
§ 10	Einberufung und Beschlussfähigkeit	21
§ 11	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	21
§ 12	Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten	22
§ 13	Schriftführerinnen und Schriftführer	23
4. Abschnitt:	Ältestenrat	23
§ 14	Bildung und Zusammensetzung	23
§ 15	Aufgaben	24
§ 16	Einberufung	24
§ 17	Teilnahme an den Sitzungen	25
§ 18	Unterrichtung über die Beratungen	25
5. Abschnitt:	Vollversammlung	25
§ 19	Vollversammlung	25

6. Abschnitt: Zwischenausschuss	25
§ 20 Rechte und Pflichten	25
§ 21 Mitgliederzahl und Zusammensetzung ...	26
§ 22 Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter .	26
7. Abschnitt: Ausschüsse	26
§ 23 Ständige und weitere Ausschüsse, Unterausschüsse	26
§ 24 Aufgaben	27
§ 25 Mitgliederzahl	28
§ 26 Zusammensetzung	28
§ 27 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter	28
§ 28 Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern ...	29
§ 29 Stellvertretung	30
8. Abschnitt: Untersuchungsausschüsse	30
§ 30 Einsetzung, Aufgaben und Verfahren	30
9. Abschnitt: Enquete-Kommissionen	31
§ 31 Einsetzung und Aufgaben	31
§ 32 Mitgliederzahl und Zusammensetzung ...	31
§ 33 Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter	31
§ 34 Verfahren	32
§ 35 Entschädigung der Mitglieder	32
§ 36 Anwendung der Ausschussbestimmungen..	33
10. Abschnitt: Parlamentarisches Kontrollgremium	33
§ 37 Wahl und Verfahren	33
11. Abschnitt: Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission	33
§ 38 Bildung und Verfahren	33
12. Abschnitt: Datenschutzkommission	34
§ 39 Bildung und Verfahren	34

13. Abschnitt: Sonstige Kommissionen	34
§ 40 Bildung und Verfahren	34
Teil III: Wahlen, Bestellungen	34
§ 41 Vorrang spezieller Wahlvorschriften	34
§ 42 Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl	34
§ 43 Gültigkeit der Stimmen	35
§ 44 Wahlergebnis	36
§ 45 Stichwahl	36
§ 46 Listenwahl	36
§ 47 Feststellung des Wahlergebnisses	38
§ 48 Bestellungen	38
Teil IV: Beratungsgegenstände	38
1. Abschnitt: Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags und der Staatsregierung	38
§ 49 Einbringung	39
§ 50 Beratung	40
§ 51 Erste Lesung	40
§ 52 Zweite Lesung	40
§ 53 Dritte Lesung	41
§ 54 Änderungsanträge	42
§ 55 Rückverweisungen	42
§ 56 Schlussabstimmung	43
2. Abschnitt: Volksbegehren	43
§ 57 Unterbreitung und Beratung	43
3. Abschnitt: Staatsverträge	44
§ 58 Behandlung	44
4. Abschnitt: Anträge	44
§ 59 Antragstellung und Behandlung	44
§ 60 Dringlichkeitsanträge	45
§ 61 Anträge gemäß Art. 44 BV	47
§ 62 Änderungsanträge	47
§ 63 Zurückziehung und Wiedereinbringung ..	48
§ 64 Anträge zur Geschäftsordnung	48

5. Abschnitt: Aktuelle Stunde	48
§ 65 Gegenstand und Antragstellung	48
§ 66 Ablauf	49
6. Abschnitt: Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Anfragen zum Plenum sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen	50
§ 67 Form und Inhalt der Interpellationen	50
§ 68 Behandlung der Interpellationen	51
§ 69 Anträge zu Interpellationen	52
§ 70 Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation	52
§ 71 Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen	52
§ 72 Behandlung der Schriftlichen Anfragen	53
§ 73 (<i>aufgehoben</i>)	53
§ 74 Anfragen zum Plenum	53
§ 75 Unmittelbare Auskunftsverlangen	54
7. Abschnitt: Eingaben und Beschwerden	54
§ 76 Zuleitung und Vorprüfung	54
§ 77 Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden	55
§ 78 Stellungnahme der Staatsregierung	56
§ 79 Sachaufklärung durch die Ausschüsse	56
§ 80 Behandlung in den Ausschüssen	57
§ 81 Berücksichtigungsbeschlüsse	58
§ 82 Berichte der Ausschüsse an das Plenum	59
§ 83 Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller	59
8. Abschnitt: Angelegenheiten der Europäischen Union	59
§ 83a Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union	59
§ 83b Subsidiaritätsfrühwarnsystem	60
§ 83c Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union	61
§ 83d Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union	62

9. Abschnitt: Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags	62
§ 84 Verfahren	62
§ 85 Vertretung	63
§ 86 Zurücknahme der Anklage	63
10. Abschnitt: Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)	64
§ 87 Verfahren	64
§ 88 Vertretung	64
§ 89 Zurücknahme der Klage	65
11. Abschnitt: Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren	65
§ 90 Verfahren	65
§ 91 Beschluss der Vollversammlung	65
12. Abschnitt: Immunitätsangelegenheiten und Genehmigung zur Zeugenvernehmung	66
§ 92 Vereinfachte Handhabung	66
§ 93 Genehmigungsverfahren	66
§ 93a Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO	66
13. Abschnitt: Wahlprüfung	67
§ 94 Verfahren	67
Teil V: Verfahren der Vollversammlung	67
1. Abschnitt: Allgemeines	67
§ 95 Sitzungen und Sitzungsfolgen	67
§ 96 Öffentlichkeit, Geheimhaltung	67
§ 97 Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung	68
2. Abschnitt: Einberufung und Tagesordnung ...	68
§ 98 Einberufung zu einer neuen Tagung	68
§ 99 Einberufung während der Tagung	69
§ 100 Ladungsfrist und Art der Einberufung	69

§ 101 Tagesordnung	69
3. Abschnitt: Sitzungsordnung	70
§ 102 Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung	70
§ 103 Berichterstattung über die Ausschussberatungen	70
§ 104 Wortmeldung und Worterteilung	71
§ 105 Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung	72
§ 106 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ...	73
§ 107 Redezeiten	73
§ 108 Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit .	73
§ 109 Art der Rede	74
§ 110 Zwischenrufe	75
§ 111 Zwischenfragen und Zwischen- bemerkungen	75
§ 112 Persönliche Erklärung zur Aussprache	76
§ 113 Erklärung außerhalb der Tagesordnung ...	76
§ 114 Unterbrechen der Sitzung	77
§ 115 Verweisung zur Sache	77
§ 116 Ordnungsmaßnahmen bei Wortergreifen ohne Worterteilung	78
§ 117 Ordnungsmaßnahmen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung	78
§ 118 Einspruch gegen die sofortige Wort- entziehung, Rüge und Ordnungsruf	79
§ 119 Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten	79
§ 120 Folgen des Ausschlusses von der Sitzung ..	80
§ 121 Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher	80
4. Abschnitt: Abstimmungsverfahren	81
§ 122 Beschlussfähigkeit	82
§ 123 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit	81
§ 124 Fragestellung bei Abstimmungen	82

§ 125	Getrennte Abstimmung	82
§ 126	Sachliche Abstimmungsregeln	82
§ 127	Formale Abstimmungsregeln	84
§ 128	Einfache Abstimmung	85
§ 129	Hammelsprung	85
§ 130	Namentliche Abstimmung	86
§ 131	Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung	86
§ 132	Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form	87
§ 133	Erklärungen zur Abstimmung	87
§ 134	Überlegungspause	88
§ 135	Ausschluss von der Abstimmung	88

Teil VI:	Verfahren der Ausschüsse	88
	1. Abschnitt: Allgemeines	88
§ 136	Teilnahme an Sitzungen	88
§ 137	Gemeinsame Sitzungen	89
§ 138	Öffentlichkeit	89
§ 139	Geheimhaltung	90
§ 140	Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung	91
	2. Abschnitt: Einberufung und Tagesordnung	91
§ 141	Einberufung zur ersten Sitzung	91
§ 142	Einberufung der weiteren Sitzungen	91
§ 143	Ladungsfrist	92
§ 144	Tagesordnung	93
	3. Abschnitt: Beratungsablauf	94
§ 145	Federführung	94
§ 146	Mitberatung	94
§ 147	Zweitberatung	95
§ 148	Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten	95
§ 149	Endberatung	95
§ 150	Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses	96
§ 151	Entscheidungskompetenz des feder- führenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats	96

§ 152	Zurückstellung von Beratungsgegenständen	97
4. Abschnitt:	Sitzungsordnung	97
§ 153	Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung	97
§ 154	Berichterstattung	97
§ 155	Wortmeldung und Worterteilung	98
§ 156	Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung	98
§ 157	Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ...	99
§ 158	Redezeiten	99
§ 159	Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts	99
§ 160	Wiedereröffnung der Aussprache	100
§ 161	Zwischenrufe	100
§ 162	Zwischenfragen	101
§ 163	Persönliche Erklärung zur Aussprache	101
§ 164	Erklärung außerhalb der Tagesordnung ...	101
§ 165	Unterbrechen der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen	102
5. Abschnitt:	Abstimmungsverfahren	102
§ 166	Beschlussfähigkeit	102
§ 167	Fragestellung bei Abstimmungen	102
§ 168	Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung	103
§ 169	Abstimmungsregeln	103
§ 170	Erklärungen zur Abstimmung	104
§ 171	Überlegungspause	105
§ 172	Ausschluss von der Abstimmung	105
6. Abschnitt:	Informationsrechte	105
§ 173	Anhörungen	105
§ 174	Anhörung der kommunalen Spitzenverbände	106
§ 175	Informationsfahrten	108

Teil VII:	Landtag und Staatsregierung	108
	1. Abschnitt: Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung	108
	§ 176 Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung	108
	§ 177 Anhörung der Staatsregierung	109
	§ 178 Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung	109
	2. Abschnitt: Information durch die Staatsregierung	110
	§ 179 Unterrichtung durch die Staatsregierung ..	110
	§ 180 Auskunftserteilung zu Beschlüssen des Landtags	110
Teil VIII:	Drucksachen, Niederschrift der Ver- handlungen und Ausfertigung der Beschlüsse ...	111
	1. Abschnitt: Drucksachen	111
	§ 181 Drucklegung	111
	2. Abschnitt: Niederschrift der Verhandlungen ...	111
	§ 182 Niederschrift in der Vollversammlung, ...	111
	§ 183 Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner	112
	§ 184 Aufnahme von Zwischenrufen in die Niederschrift	113
	§ 185 Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse	113
	§ 186 Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen	113
	3. Abschnitt: Ausfertigung der Beschlüsse	114
	§ 187 Ausfertigung der Beschlüsse	114
Teil IX:	Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen	114
	§ 188 Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten	114
	§ 189 Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten	115

	§ 190 Akteneinsicht durch Dritte	116
	§ 191 Verschlussachen	117
Teil X:	Landtagsamt	117
	§ 192 Landtagsamt	117
Teil XI:	Schlussbestimmungen	117
	§ 193 Abweichung von der Geschäftsordnung (GO) im Einzelfall.	117
	§ 194 Auslegung der GO im Einzelfall	118
	§ 195 Grundsätzliche Auslegung der GO	118

I. Anlagen zur Geschäftsordnung

Redezeiten gemäß § 107	119
Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags	124

II. Weitere Regelungen

Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG)	134
Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG)	139
Bayerisches Petitionsgesetz (BayPetG)	146
Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG)	152
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) (Parlamentarisches Kontrollgremium)	162
Art. 4 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungs- gerichtshof (Richter-Wahl-Kommission)	168
Art. 17 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) (Datenschutzkommission)	169
Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) (G10-Kommission)	171
Hausordnung des Bayerischen Landtags	174
Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag	188
Sachverzeichnis Geschäftsordnung	193
Abkürzungsverzeichnis	207

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I),
die zuletzt durch Änderung vom 9. Dezember 2015
(GVBl. S. 517) geändert worden ist

Teil I

Tagung, Konstituierung, Auflösung und Abberufung

§ 1

Beginn und Schluss der Tagung

(1) Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt des Landtags und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit seiner Auflösung, sofern der Landtag nicht einen früheren Schluss der Tagung beschließt (Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern – BV).

(2) ¹Der Landtag beschließt über den Schluss der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts. ²In dem Beschluss muss der Hinweis enthalten sein, dass die Rechte der Volksvertretung für die Zeit außerhalb der Tagung vom Zwischenausschuss gemäß Art. 26 BV gewahrt werden.

§ 2

Konstituierung

(1) ¹Die Mitglieder des Landtags werden von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung durch eine jedem Mitglied zuzustellende Ladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. ³Diese Sitzung findet spätestens am 22. Tag nach der Wahl statt.

(2) ¹Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landtags; falls dieses ablehnt oder verhindert ist, das nächstälteste, das bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen (Alterspräsidentin oder Alterspräsident). ²Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident

ernennt die zwei jüngsten Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder vorläufigen Schriftführern. ³Hierauf lässt sie oder er die Namen der Mitglieder des Landtags aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und lässt die Präsidentin oder den Präsidenten wählen.

(3) ¹Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig. ²Unterbrechungen dürfen insgesamt 24 Stunden nicht überschreiten.

(4) Der Landtag stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

§ 3

Auflösung und Abberufung

Der Landtag kann gemäß Art. 18 BV aufgelöst bzw. abberufen werden.

Teil II

Mitglieder des Landtags, Organe und Gremien

1. Abschnitt

Mitglieder des Landtags

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. ²Zu den Pflichten der Abgeordneten gehört es insbesondere, an den Sitzungen und Beratungen des Landtags teilzunehmen.

(2) ¹Der Nachweis der Teilnahme wird in der Regel durch die Eintragung in Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit erbracht. ²Kann ein Mitglied des Landtags wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an Plenarsitzungen nicht teilnehmen, so soll es dies rechtzeitig der Präsidentin oder dem

Präsidenten mitteilen. ³Kann es an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen, so soll es dies der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis bringen. ⁴Die Kürzung der Kostenpauschale richtet sich nach Art. 7 Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG).

(3) Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, alle Akten, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden, nach Maßgabe des Teils IX (Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlusssachen) einzusehen.

2. Abschnitt **Fraktionen**

§ 5 Bildung

(1) ¹Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens fünf Prozent der Gesamtstimmenzahl im Land und mindestens fünf Sitze im Bayerischen Landtag erhalten hat. ²Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(2) ¹Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten einschließlich der Wirtschaftsführung durch Satzung, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung, des Bayerischen Fraktionsgesetzes und der Verfassung nicht widersprechen darf. ²Die Satzung hat auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung zu enthalten. ³Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Satzung und die Namen der Vorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Reihenfolge

(1) ¹Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode. ²Bei gleicher Anzahl entscheidet die bei der Wahl erzielte Gesamtstimmenzahl.

(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.

3. Abschnitt **Präsidium**

§ 7 **Zusammensetzung**

¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Ersten bis Vierten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und aus sieben Schriftführerinnen und Schriftführern, wobei die oder der Dritte und Vierte Vizepräsidentin oder Vizepräsident jeweils gleichzeitig die Funktion einer oder eines der sieben Schriftführerinnen oder Schriftführer übernimmt. ²Jede Fraktion stellt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten; die Reihenfolge richtet sich nach § 6. ³Die Zusammensetzung des Präsidiums insgesamt richtet sich nach der Stärke der Fraktionen auf Grundlage des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers.

§ 8 **Wahl**

(1) ¹Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer gewählt, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen. ²Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der jeweils nach § 7 berechtigten Fraktion.

(2) ¹Die Angehörigen des Präsidiums können mit Ausnahme des Falls des Art. 44 Abs. 3 Satz 5 BV jederzeit vom Landtag abberufen werden. ²Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags schriftlich eingebracht werden. ³Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ⁴§ 42 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Aufgaben

(1) ¹Das Präsidium ist Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags. ²Es bereitet insbesondere den Haushaltsplan des Landtags vor und verfügt über die Räume im Landtagsgebäude.

(2) Für Disziplinarmaßnahmen gegen die Präsidentin oder den Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ist das Präsidium nach Beschluss des Landtags Disziplinarbehörde gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 Rechnungshofgesetz.

(3) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Das Präsidium wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. ²Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangen. ³Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. ²Sie oder er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. ³Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtag aus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlungen des Landtags.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ernennt und befördert die Beamtinnen und Beamten des Landtags; ihr oder ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landtags. ²Zur Ernennung der Direktorin oder des Direktors und der Beamtinnen und Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an sowie für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung entsprechender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; der Ältestenrat ist insoweit zu informieren. ³Für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre oder seine Geschäftsstelle gelten die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe des Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) entsprechend.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landtags und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus. ²Sie oder er erteilt die Zustimmung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayDSG bezüglich der Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie bezüglich der Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

§ 12

Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

¹Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Amtsführung. ²Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 7; sie tritt nur ein, wenn sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vereinbart oder wenn sie oder er an der Ausübung des Amtes verhindert ist. ³Die Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13

Schriftführerinnen und Schriftführer

(1) ¹Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Vollversammlung. ²Sie führen insbesondere die Redelisten, achten auf die Einhaltung von Redezeiten und überwachen die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführerinnen und Schriftführer nicht aus, so ernennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.

4. Abschnitt

Ältestenrat

§ 14

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat wird nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags gebildet.

(2) ¹Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der im Verhinderungsfall von der Ersten Vizepräsidentin oder dem Ersten Vizepräsidenten vertreten wird, und Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen. ²Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 15 Mitgliedern einen Sitz. ³Den Fraktionen obliegt die Benennung ihrer Mitglieder und einer doppelten Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Ältestenrat sowie deren Abberufung. ⁴Sie benennen diese der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich.

(3) Für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie spätere Änderungen der Vollversammlung bekannt.

§ 15

Aufgaben

(1) ¹Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. ²Er ist Beratungs- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten; in ihm werden Vereinbarungen und Entscheidungen über Fragen der parlamentarischen Organisation und des parlamentarischen Verfahrens getroffen. ³Der Ältestenrat beschließt insbesondere den Sitzungsplan des Landtags sowie die Sitzordnung im Plenarsaal und bestimmt Zeit, Tagesordnung und Ablauf der Plenarsitzungen.

(2) ¹Der Ältestenrat verteilt gemäß §§ 25 und 27 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). ³Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für die Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt getrennt.

§ 16

Einberufung

¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. ²Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. ³In diesem Fall muss die Sitzung binnen zehn Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

§ 17

Teilnahme an den Sitzungen

Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur seine Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sein; Ausnahmen hiervon kann der Ältestenrat festlegen.

§ 18

Unterrichtung über die Beratungen

¹Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreterinnen und Vertreter, fraktionslose Mitglieder des Landtags auf ihren Wunsch durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterrichtet. ²Soweit die Beratungsergebnisse des Ältestenrats für die Arbeit des Landtags von Bedeutung sind, werden diese den hierfür zuständigen Stellen mitgeteilt. ³Für Verschlusssachen findet § 191 Anwendung.

5. Abschnitt

Vollversammlung

§ 19

Vollversammlung

(1) Die Mitglieder des Landtags bilden die Vollversammlung, die am Sitz der Staatsregierung zusammentritt.

(2) In der Vollversammlung werden insbesondere die Verhandlungsgegenstände des Landtags abschließend beraten und entschieden, soweit sich nicht aus einem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

6. Abschnitt

Zwischenausschuss

§ 20

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses regeln sich nach Art. 26 und 32 BV.

§ 21

Mitgliederzahl und Zusammensetzung

(1) ¹Die Mitgliederzahl des Zwischenausschusses bestimmt der Landtag. ²Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen. ³Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter genießen die Rechte der Art. 27 mit 31 BV.

(2) Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren); jede Fraktion muss im Zwischenausschuss vertreten sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).

§ 22

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Der Zwischenausschuss wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und den oder die Erste und Zweite Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8.

7. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 23

Ständige und weitere Ausschüsse, Unterausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassung, Recht und Parlamentsfragen,

3. Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport,
 4. Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie,
 5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 6. Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration,
 7. Wissenschaft und Kunst,
 8. Bildung und Kultus,
 9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
 10. Eingaben und Beschwerden,
 11. Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen,
 12. Umwelt und Verbraucherschutz,
 13. Gesundheit und Pflege.
- (2) Der Landtag kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Fragen bilden und aufheben.
- (3) ¹Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen und sie wieder auflösen. ²Sie können nicht beauftragt werden, über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden.

§ 24 Aufgaben

- (1) ¹Die Ausschüsse haben die Verhandlungen der Vollversammlung vorzubereiten und über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden. ²Soweit die Vollversammlung nicht selbst entscheidet, nimmt der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Rechte des Landtags gemäß Art. 64 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 7 BayHO wahr.
- (2) Die Unterausschüsse berichten über ihre Beratungen dem jeweiligen Ausschuss.

§ 25

Mitgliederzahl

(1) Die Mitgliederzahl eines Ausschusses bestimmt die Vollversammlung.

(2) ¹Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren; dies gilt entsprechend für Gruppen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, die nach § 5 Abs. 1 keine Fraktion bilden können. ²Durch Beschluss des Landtags können Fraktionen oder Gruppen von Mitgliedern des Landtags der im vorhergehenden Halbsatz genannten Art, auf die demnach kein Sitz entfällt, in einzelnen Ausschüssen einen zusätzlichen Sitz erhalten.

(3) ¹In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. ²Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zu Stande, entscheidet der Ältestenrat.

§ 26

Zusammensetzung

(1) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die benannten Mitglieder und späteren Änderungen der Vollversammlung bekannt.

§ 27

Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) ¹Der Ausschuss wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. ²Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. ³Vorsitzende oder

Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. ⁴Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. ⁵Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. ⁶Die Vorschriften des Teils III finden entsprechende Anwendung. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

(3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder derjenigen Fraktion, der die oder der Vorsitzende angehört, für die Zeit der Verhinderung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, ohne an die Berechtigungsfolge des § 15 Abs. 2 gebunden zu sein.

§ 28

Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern

¹Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. ²Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. ³Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. ⁴Sie erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. ⁵Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die oder der Ausschussvorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter abberufen. ⁶Die berechtigte Fraktion hat dann unverzüglich eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 29**Stellvertretung**

(1) ¹In den Ausschüssen und Unterausschüssen ist Stellvertretung innerhalb der Fraktionen unbeschränkt und jederzeit zulässig. ²Die Stellvertretung und deren Wechsel sollen der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) ¹Ist ein Unterausschuss eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, dass die Vertretung im Unterausschuss nur von einer oder einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen werden kann. ²Ein Ersatz dieser ständigen Stellvertreterin oder dieses ständigen Stellvertreters ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.

8. Abschnitt**Untersuchungsausschüsse****§ 30****Einsetzung, Aufgaben und Verfahren**

¹Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmen sich nach der Verfassung und dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I) in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse. ³Die Kürzung der Kostenpauschale richtet sich nach Art. 7 BayAbgG; eine Kürzung erfolgt nicht, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.

9. Abschnitt **Enquete-Kommissionen**

§ 31 **Einsetzung und Aufgaben**

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaats Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen, der neben Mitgliedern des Landtags auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, angehören können. ²Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist der Landtag dazu verpflichtet. ³Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen und soll ein zeitliches Ziel für den Abschluss der Arbeiten vorgeben.

§ 32 **Mitgliederzahl und Zusammensetzung**

¹Die Mitgliederzahl der Enquete-Kommission wird vom Landtag festgelegt. ²Die Zahl der Mitglieder des Landtags muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen. ³Die Mitglieder des Landtags und eine gleiche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 erhöht. ⁴Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (Sainte-Laguë/Schepers); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.

§ 33 **Vorsitzende und Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Vorsitzende und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören. ³Das Vor-

schlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren Anwendung. ⁴Die betroffenen Fraktionen können einvernehmlich von der Berechtigungsfolge abweichen.

§ 34 Verfahren

(1) ¹Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Auf Antrag eines Fünftels der jeweiligen Mitgliederzahl sind allgemeine Ausnahmen vom Landtag, Ausnahmen von Fall zu Fall von der Kommission zu beschließen.

(2) ¹Die Enquete-Kommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. ²Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Kommission ihre Arbeit fortsetzt oder einstellt.

§ 35 Entschädigung der Mitglieder

¹Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die nicht dem Landtag angehören, erhalten eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Die Höhe der Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Präsidium des Landtags festgesetzt. ³Für die Mitglieder des Landtags gelten die Bestimmungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, insbesondere Art. 6 und 7 BayAbgG; Art. 7 BayAbgG gilt nicht, wenn ein Mitglied der Enquete-Kommission durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird. ⁴Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

§ 36

Anwendung der Ausschussbestimmungen

Die Vorschriften über die Ausschüsse finden sinngemäß Anwendung.

10. Abschnitt

Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 37

Wahl und Verfahren

¹Der Landtag wählt ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) nach den Vorschriften des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG). ²Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit im Gesetz und in der Geschäftsordnung des PKG nichts anderes geregelt ist.

11. Abschnitt

Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission

§ 38

Bildung und Verfahren

¹Zur Vorbereitung der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bildet der Landtag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) eine ständige Kommission. ²Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun Vertreterinnen oder Vertretern der Fraktionen, für die jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen sind. ³Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags oder im Verhinderungsfall eine oder einer der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. ⁴Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. ⁵Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz. ⁶Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ⁷Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit in Art. 4 Abs. 1 VfGHG nichts anderes geregelt ist.

12. Abschnitt **Datenschutzkommission**

§ 39 Bildung und Verfahren

¹Beim Landtag wird eine Datenschutzkommission nach den Vorschriften des Art. 33 des BayDSG* gebildet. ²Die Sitzungen der Datenschutzkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.

13. Abschnitt **Sonstige Kommissionen**

§ 40 Bildung und Verfahren

¹Der Landtag kann sonstige Kommissionen, die aus Mitgliedern des Landtags bestehen, bilden. ²Ihr Auftrag ist konkret festzulegen. ³Die Beendigung der Tätigkeit einer Kommission wird durch Beschluss des Landtags festgestellt. ⁴Die Kommissionen können durch Beschluss des Landtags oder durch eigenen Beschluss für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.

Teil III Wahlen, Bestellungen

§ 41 Vorrang spezieller Wahlvorschriften

Soweit in einem Gesetz, einer sonstigen Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, finden Wahlen durch den Landtag in der Vollversammlung nach den Bestimmungen der §§ 42 bis 47 statt.

§ 42 Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl

(1) Für die Wahlen gelten folgende Regeln:

*jetzt Art. 17 BayDSG

1. Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Mitglied des Landtags gemacht werden.
 2. Die Wahl findet geheim statt.
 3. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung von Namenskarten und amtlichen Stimmzetteln Sorge zu tragen.
 4. Es werden getrennte Urnen für die Namenskarten und für die Stimmzettel bereitgestellt.
 5. Namenskarte und Stimmzettel sind im Beisein der oder des Stimmberechtigten von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen.
- (2) Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder widerspricht.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder einer Liste oder durch die Beschriftung des Stimmzettels mit dem Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder mit einem der Worte „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder mit einer gleich bedeutenden Formulierung.

§ 43

Gültigkeit der Stimmen

- (1) Ungültig sind abgegebene Stimmzettel,
1. wenn sie anders als im Sinn des § 42 Abs. 3 verändert sind,
 2. wenn sie den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 3. wenn die Person der Wählerin oder des Wählers erkennbar wird.
- (2) ¹Enthaltungen sind gültige Stimmen. ²Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen.

§ 44

Wahlergebnis

¹Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen und im Fall einer Wahl mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz auch Neinstimmen nicht berücksichtigt. ³Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zur Wahl steht.

§ 45

Stichwahl

(1) ¹Erreicht keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit nach § 44, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. ²Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer in die Stichwahl kommt, so gilt Folgendes:

1. Erreichen mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt.
2. Erreichen mehr als eine Bewerberin oder mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, wird die Stichwahl wiederholt. ²Erreichen dabei wiederum beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(3) Bei der Stichwahl findet § 44 Anwendung.

§ 46

Listenwahl

(1) ¹Bei einer Listenwahl – im Gegensatz zur Wahl mehrerer Personen, die zur gleichen Zeit, aber nicht in einem Wahlgang gewählt werden – erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des

Verhältniswahlrechts. ²Die Präsidentin oder der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtags kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einreichen, die nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind. ²Die eingereichten Listen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und zu einem Stimmzettel zusammenzufassen. ³Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) ¹Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muss sie oder er spätestens drei Tage vor der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste sie oder er kandidieren will. ²Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf allen Listen zu streichen. ³Für dadurch ausgefallene Bewerberinnen oder Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von der oder dem Vorschlagenden Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber benannt werden.

(4) ¹Jedes Mitglied des Landtags hat eine Stimme, mit der es eine der Listen wählt. ²Häufeln und streichen von Listenkandidatinnen und Listenkandidaten ist unzulässig und für die Vergabe der Sitze unbeachtlich.

(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren findet Anwendung.

(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerberinnen oder Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.

(7) ¹Werden nur von den Fraktionen Listen eingereicht und beschließt der Ältestenrat, die Vorschläge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenzufassen, so stimmt die Vollversammlung darüber in einfacher Form ab. ²Dies gilt nicht, wenn eine Fraktion oder mindestens 20 Mitglieder des Landtags bis zum Beginn der Wahl widersprechen.

§ 47

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Schluss der Wahl stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest. ²Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zieht sie oder er die Schriftführerinnen und Schriftführer heran. ³Schreibt ein Gesetz ein von § 44 Satz 1 abweichendes Erfordernis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

(2) ¹Die Feststellungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen. ²Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen kann jedes Mitglied des Landtags die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeiführen.

§ 48

Bestellungen

(1) ¹Hat der Landtag das Recht, Personen für Gremien außerhalb des Landtags zu bestellen, so erfolgt die Bestellung nach den Vorschriften, die die Rechtsverhältnisse dieser Gremien regeln. ²Fehlen solche Vorschriften, dann bestellt der Landtag durch Beschluss die Personen auf Vorschlag der Fraktionen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Staatsregierung und diejenigen Stellen, bei denen die Gremien zu bilden sind, über die Bestellungen.

Teil IV

Beratungsgegenstände

1. Abschnitt

Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags und der Staatsregierung

§ 49

Einbringung

(1) ¹Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags können von einzelnen Mitgliedern des Landtags oder von Fraktionen, nicht aber von Ausschüssen eingebracht werden. ²Sie sind von den jeweiligen Initiatorinnen und Initiatoren, Fraktionsvorlagen von den Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Parlamentarischen Geschäftsführern zu unterzeichnen. ³Von den Fraktionen hierzu ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls zur Unterschrift befugt. ⁴Sie sind dem Landtagsamt namentlich mitzuteilen.

(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten einzureichen.

(3) ¹Alle Gesetzesvorlagen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. ²Der Vorlage soll ein Vorblatt vorangestellt werden, in dem die Punkte

- Problem
- Lösung
- Alternativen
- Kosten

angesprochen werden. ³Im Anschluss an den Gesetzestext kann dieser allgemein und/oder bezogen auf die einzelnen Bestimmungen begründet werden. ⁴Neue Gesetze sollen in Artikel (Art.), Änderungsgesetze in Paragraphen (§) gegliedert werden. ⁵Bei Gesetzesvorlagen, in denen es um Angelegenheiten geht, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren, sind in dem Punkt „Kosten“ die Kosten, die den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden durch die Ausführung des beabsichtigten Gesetzes voraussichtlich entstehen werden, ausführlich darzustellen.

§ 50

Beratung

¹Gesetzesvorlagen werden in zwei Lesungen beraten, wenn nicht eine Dritte Lesung beantragt wird. ²Antragsberechtigt sind der Ältestenrat, eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.

§ 51

Erste Lesung

(1) ¹Die Gesetzesvorlagen, die spätestens am Tag vor dem Versand der Tagesordnung bis 12.00 Uhr eingereicht werden, sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und in Erster Lesung zu behandeln. ²Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Mitglieder des Landtags und der Ersten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. ³§ 100 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder der Staatsregierung bis zum Versand der Tagesordnung beantragt wird; in diesem Fall kann der Gesetzentwurf von Seiten der Staatsregierung oder den Initiatoren aus der Mitte des Landtags bis zu fünf Minuten begründet werden. ²Soweit Gesetzesvorlagen nicht im Ältestenrat behandelt worden sind, kann die beantragte Aussprache nur im Einvernehmen mit den Fraktionen erfolgen; widerspricht eine Fraktion, kann sie erst in der nächsten vom Ältestenrat vorzubereitenden Plenarsitzung erfolgen. ³In der Aussprache werden lediglich die Grundsätze der Vorlage besprochen.

(3) Wird die Gesetzesvorlage nicht abgelehnt, so beschließt die Vollversammlung, welchem federführenden Ausschuss sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist.

§ 52

Zweite Lesung

(1) ¹Die Zweite Lesung beginnt frühestens am dritten Tag nach der abschließenden Beratung des endberatenden Ausschusses. ²Die endgültige Beschlussempfehlung mit Bericht des federfüh-

renden Ausschusses muss den Mitgliedern des Landtags spätestens 24 Stunden vor Beginn der Zweiten Lesung in schriftlicher Form zugänglich sein.

(2) Es findet eine allgemeine Aussprache statt, sofern nicht der Landtag oder der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit auf sie verzichtet.

(3) ¹Eine Einzelberatung oder eine Einzelabstimmung über einzelne selbstständige Bestimmungen oder über mehrere selbstständige Bestimmungen gemeinsam findet statt, wenn dies von einem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion verlangt wird. ²Im Übrigen finden die §§ 125 und 126 Anwendung. ³Der Antrag muss bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung der Vollversammlung gestellt werden. ⁴Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Zweiten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.

(4) ¹Sind in der Zweiten Lesung alle wesentlichen Teile einer Gesetzesvorlage abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung. ²Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident.

§ 53

Dritte Lesung

(1) Eine Dritte Lesung erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Zweiten Lesung.

(2) ¹Sie schließt sich unmittelbar der Zweiten Lesung an, wenn sachliche Änderungen der Gesetzesvorlage nicht beschlossen worden sind oder nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen. ²Sind in der Zweiten Lesung Änderungen beschlossen worden, so kann die Dritte Lesung erst nach Aushändigung der Beschlüsse der Zweiten Lesung erfolgen, wenn dies eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags verlangen.

(3) ¹Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, wenn in Zweiter Lesung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat oder eine solche von einer Fraktion oder von 20 Mitglie-

dern des Landtags verlangt wird. ²Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden. ³Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Dritten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.

§ 54

Änderungsanträge

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Erster Lesung können nicht beantragt werden.

(2) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratung eines Gesetzentwurfs noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Dritter Lesung dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden.

(4) ¹Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage oder von Teilen der Gesetzesvorlage sind Änderungsanträge. ²Änderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.

§ 55

Rückverweisungen

¹Der Landtag kann in jedem Zeitpunkt der Lesungen die Vorlage zur weiteren Vorberatung an die Ausschüsse zurückverweisen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass sich auch der federführende Ausschuss und der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen nochmals mit der Angelegenheit befassen und die Beschlussempfehlung mit Bericht entsprechend ergänzt wird. ³Die wiederholte Zurückverweisung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch einen Änderungsantrag eine Regelung begehrt wird, die im federführenden Ausschuss oder im endberatenden

Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen noch nicht erörtert worden ist.

§ 56

Schlussabstimmung

¹Nach Beendigung der abschließenden Lesung wird über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage abgestimmt (Schlussabstimmung). ²Werden bei der abschließenden Lesung keine Änderungen beschlossen, so erfolgt die Schlussabstimmung unmittelbar. ³Wurden Änderungen vorgenommen, so muss die Schlussabstimmung auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. ⁴Soweit es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist die Zweidrittelmehrheit (Art. 75 Abs. 2 BV) nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

2. Abschnitt

Volksbegehren

§ 57

Unterbreitung und Beratung

(1) Volksbegehren werden dem Landtag entsprechend dem Art. 74 BV und den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes unterbreitet.

(2) ¹Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen, jedoch binnen dreier Monate nach Unterbreitung zu behandeln und, wenn sie der Landtag nicht unverändert annimmt, mit einem eigenen Gesetzentwurf oder ohne einen solchen der Staatsregierung so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Volksentscheid innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbreitung stattfinden kann. ²Über einen aus der Mitte des Landtags eingebrachten Antrag, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf im Sinn von Satz 1 vorzulegen, findet nur eine Lesung statt.

3. Abschnitt **Staatsverträge**

§ 58 Behandlung

¹Staatsverträge werden in zwei Lesungen behandelt. ²Die Vorschriften der §§ 51 und 52 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Einzelabstimmungen stattfinden, sondern nur über den Vertrag insgesamt abgestimmt werden kann.

4. Abschnitt **Anträge**

§ 59 Antragstellung und Behandlung

(1) ¹Anträge und Änderungsanträge können von Mitgliedern des Landtags oder von Fraktionen, nicht aber von Ausschüssen gestellt werden. ²Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Anträge werden mit den Worten eingeleitet: „Der Landtag wolle beschließen:“. ²Der Antrag kann mit einer kurzen Begründung versehen werden. ³Antrag und Begründung müssen sachlich gehalten sein.

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechts, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 67 Abs. 3 Anwendung.

(4) ¹Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen, können von der Präsidentin oder vom Präsidenten zurückgewiesen werden. ²Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) Anträge, die den Landtag selbst oder seine Mitglieder betreffen, sollen vor ihrer Beratung in den Ausschüssen im Ältestenrat behandelt werden.

(6) ¹Anträge, soweit sie keinen Gesetzentwurf enthalten, sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten an den jeweils federführenden Ausschuss (§ 145) zu überweisen. ²Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen darüber, welcher Ausschuss federführend ist, entscheidet der Ältestenrat.

(7) ¹Die Anträge werden in den Ausschüssen grundsätzlich in einer Lesung behandelt. ²Die Vollversammlung beschließt über diese Anträge ohne Aussprache in einer Gesamtabstimmung. ³Hierzu werden alle Anträge in einer der Tagesordnung beige-fügten Liste zusammengefasst. ⁴In die Liste werden auch Subsidiaritätsangelegenheiten, zu denen der Ausschuss gemäß § 83b Abs. 3 eine Stellungnahme abgibt, nichtlegislative EU-Vorhaben gemäß § 83c Abs. 3, Konsultationsverfahren im Fall des § 83d Abs. 3, Verfassungsstreitigkeiten gemäß § 90 und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen.

(8) Die Vollversammlung berät und entscheidet gesondert über in der Liste nach Abs. 7 enthaltene Vorlagen, wenn der Ältestenrat die Behandlung in der Vollversammlung bestimmt oder ein Mitglied des Landtags oder eine Fraktion bis zum Beginn der jeweiligen Plenarsitzung die Behandlung in der Vollversammlung beantragt.

§ 60

Dringlichkeitsanträge

(1) ¹Jede Fraktion kann zu den im Sitzungsplan vorgesehenen Mittwoch- und Donnerstag-Sitzungen bzw. zu Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Abs. 4 entfällt. ²Dringlichkeitsanträge zur Vollversammlung müssen bei einer Mittwoch-Sitzung spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 17.30 Uhr, bei einer Donnerstag-Sitzung spätestens am Mittwoch der Sitzungswoche um 16.00 Uhr und bei Sitzungsfolgen spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 13.30 Uhr eingereicht werden. ³Dringlichkeitsanträge anderer Fraktionen zum gleichen Thema können

bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages ohne Anrechnung auf das jeweilige Kontingent nachgereicht werden. ⁴Gemeinsame Dringlichkeitsanträge aller Fraktionen werden ebenfalls nicht auf das jeweilige Kontingent angerechnet.

(2) ¹Die Vollversammlung soll grundsätzlich über Dringlichkeitsanträge im Sinn von Abs. 1 abschließend befinden. ²Eine Überweisung als Dringlichkeitsantrag an den jeweils federführenden Ausschuss kann mit Mehrheit beschlossen werden, sofern nicht die antragstellende Fraktion Widerspruch erhebt. ³Soweit eine Behandlung in der Vollversammlung aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, sind sie als Dringlichkeitsanträge dem federführenden Ausschuss zu überweisen. ⁴Dringlichkeitsanträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, insbesondere Dringlichkeitsanträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-Kommission, sind stets an den federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu überweisen.

(3) ¹Die Dringlichkeitsanträge werden in der Vollversammlung in einer nach Fraktionen festgelegten Reihenfolge aufgerufen: F (Fraktion) 1, F 2, F 3 usw. ²Diese Reihenfolge wird bei jeder Sitzungsfolge so geändert, dass sich ein fortlaufender Wechsel zwischen den Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen ergibt, d.h. für die folgende Sitzungsfolge: F 2, F 3, F 1 usw. und für die nächstfolgende Sitzungsfolge: F 3, F 1, F 2 usw. ³Die Fraktion, die das Thema der Aktuellen Stunde vorschlagen kann, kommt bei der Reihenfolge des Aufrufs jeweils erst nach den anderen Fraktionen zum Zuge. ⁴Daraus ergeben sich bestimmte Rangziffern für den Aufruf der Dringlichkeitsanträge. ⁵Die Fraktionen müssen spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist nach Abs. 1 Satz 2 dem Landtagsamt mitteilen, in welcher Reihenfolge ihre Dringlichkeitsanträge innerhalb des Rangziffernsystems aufgerufen werden sollen. ⁶Die Redezeit für die Beratung der Dringlichkeitsanträge bemisst sich nach Nummer I.2.6 der Anlage 1, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

(4) ¹Neben den nach Abs. 1 zulässigen Kontingentanträgen können eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags Dringlichkeitsanträge zur Beratung im Ausschuss einreichen. ²Dringlich

ist in diesem Fall ein Antrag nur dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ³Die Präsidentin oder der Präsident überweist diese Anträge nach Prüfung der Dringlichkeit an den jeweils federführenden Ausschuss. ⁴Verneint sie oder er die Dringlichkeit, weist sie oder er den Antrag mangels Dringlichkeit zurück. ⁵Hiergegen ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) ¹Dringlichkeitsanträge, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Vollversammlung an den federführenden Ausschuss überwiesen werden, sind von der oder dem Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten ladungsfähigen (§ 143 Satz 1) Sitzung zu setzen. ²Sie dürfen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, im Ausschuss stimmberechtigten Mitglieder des Landtags vertagt werden. ³Von der Einhaltung der Ladungsfrist (§ 143 Satz 1) kann im Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters abgesehen werden.

§ 61

Anträge gemäß Art. 44 BV

¹Anträge auf Erörterung der Frage, ob der Landtag die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV als gegeben erachtet, können nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags eingebracht werden. ²Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. ³Zulässige Anträge müssen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und können an keine Ausschüsse zur Vorbereitung verwiesen werden. ⁴Eine Vertagung ist nicht zulässig. ⁵Zwischen dem Schluss der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag muss eine Frist von 48 Stunden sein.

§ 62

Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

(2) Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragstellerinnen oder Antragsteller oder der Fraktion bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, geändert werden.

§ 63

Zurückziehung und Wiedereinbringung

(1) ¹Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. ²Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.

(2) Wenn und soweit der Landtag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags oder nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden.

(3) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig.

§ 64

Anträge zur Geschäftsordnung

¹Anträge zur Geschäftsordnung sind bis zum Beginn der Abstimmung oder der Wahl zulässig. ²Sie können von jedem Mitglied des Landtags mündlich gestellt werden.

5. Abschnitt

Aktuelle Stunde

§ 65

Gegenstand und Antragstellung

(1) ¹Auf Antrag von einer Fraktion findet an den im Sitzungsplan vorgesehenen Dienstag- und Donnerstag-Sitzungen bzw. bei Sitzungsfolgen der Vollversammlung (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind) aus

aktuellem Anlass über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache in der Vollversammlung statt. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sitzungsfolge bzw. einer eintägigen Sitzung einzureichen. ³Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Fraktionen hiervon unverzüglich.

(2) ¹Bei nicht im Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen (eingeschobene Sitzungen) findet keine Aktuelle Stunde statt. ²Der Ältestenrat kann Ausnahmen beschließen.

(3) ¹Die Fraktionen haben nacheinander abwechselnd das Recht, eine Aktuelle Stunde zu beantragen. ²Eine Aktuelle Stunde entfällt, soweit die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht. ³Sofern der Ältestenrat nicht etwas anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge bzw. die eintägige Sitzung mit der Aktuellen Stunde beginnen.

(4) Hält die Präsidentin oder der Präsident den Besprechungsgegenstand für unzulässig oder für ungeeignet, führt sie oder er zu Beginn der Sitzung eine Entscheidung der Vollversammlung herbei.

§ 66

Ablauf

(1) ¹Die Dauer der Aussprache soll einschließlich der Redezeit der Staatsregierung auf eine Stunde beschränkt sein. ²Die Gesamtredezeit der Fraktionen wird vom Ältestenrat bestimmt. ³Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1. ⁴Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. ⁵Auf keine Fraktion darf mehr als die Hälfte aller Rednerinnen oder Redner der Fraktionen entfallen. ⁶Jede Fraktion erhält mindestens eine Rednerin oder einen Redner. ⁷Die Fraktion, welche die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann eine weitere Rednerin oder einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch die festgelegte Redezeit nach Satz 2 überschritten wird. ⁸Auf Wunsch einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen oder einer ihrer Redner unter Anrechnung der auf die Fraktion entfal-

lenden Rednerzahl bis zu zehn Minuten sprechen. ⁹Jede Rednerin und jeder Redner darf nur einmal sprechen.

(2) ¹Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zahl der Rednerinnen und der Redner dieser Fraktion zu sprechen. ²Abs. 1 Satz 9 gilt in diesem Fall nicht.

(3) ¹Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig. ²Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.

6. Abschnitt

Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Anfragen zum Plenum sowie Unmittelbare Auskunftsverlangen

§ 67

Form und Inhalt der Interpellationen

(1) ¹Große Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten (Interpellationen) können nur von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags eingebracht werden. ²Interpellationen müssen sachlich gehalten sein und bedürfen der Schriftform; eine kurz gefasste schriftliche Begründung ihrer Veranlassung ist zulässig.

(2) ¹Interpellationen sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. ²Unzulässige Interpellationen soll die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. ³Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(3) ¹Interpellationen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. ²Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist den Interpellanten zuzustellen. ³Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. ⁴Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

⁵Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. ⁶Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig. ⁷Die Präsidentin oder der Präsident hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. ⁸Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen der Interpellanten die Entscheidung des Landtags über den Einspruch herbeizuführen.

§ 68

Behandlung der Interpellationen

(1) ¹Interpellationen müssen der Staatsregierung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich zugeleitet werden. ²Die Staatsregierung soll der Präsidentin oder dem Präsidenten binnen vier Wochen mitteilen, ob und wann sie die jeweilige Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint.

(2) ¹Nach der Beantwortung einer Interpellation durch die Staatsregierung veranlasst das Landtagsamt die Zuleitung der Antwort an die Fraktionen und Interpellanten sowie die Drucklegung gemäß § 181. ²Eine Aussprache zur Interpellation findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder den Interpellanten innerhalb von vier Arbeitswochen nach Zuleitung der Antwort beantragt wird; sie erfolgt frühestens eine Woche nach der Antragstellung. ³In der Aussprache hat die interpellierende Fraktion das erste Wort.

(3) ¹Falls bei der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2 keine Behandlung im Plenum beantragt wurde, erfolgt die Aussprache in dem für den Sachkomplex zuständigen Ausschuss oder in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse. ²Über die Sitzung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse wird ein Wortprotokoll gefertigt.

(4) Wurde eine Aussprache nach Abs. 2 Satz 2 beantragt und hat diese nicht innerhalb einer Frist von sechs Arbeitswochen nach Antragstellung stattgefunden, so legt auf Antrag der Interpellanten der Ältestenrat einen Termin für die Behandlung fest.

§ 69

Anträge zu Interpellationen

¹Anträge zu Interpellationen können nur lauten, dass die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. ²Sie müssen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. ³Die Abstimmung über solche Anträge muss auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 70

Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation

¹Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten sechs Wochen die Beantwortung einer Interpellation ab, so muss die Interpellation auf Verlangen der Interpellanten in der Ausschusssitzung oder Sitzungsfolge beraten werden, die auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Wochen-Frist folgt. ²Bei dieser Beratung können Sachanträge von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags gestellt werden.

§ 71

Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht, beim Landtag Anfragen zur schriftlichen Beantwortung einzureichen. ²Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. ³Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorspruch, soweit dieser zum Verständnis unerlässlich notwendig ist, erläutert werden. ⁴Sie soll grundsätzlich Fragen an nur ein Ressort beinhalten.

(2) Anfragen zu Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, werden gem. § 67 Abs. 2, Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch darstellen, gem. § 67 Abs. 3 behandelt.

§ 72

Behandlung der Schriftlichen Anfragen

(1) ¹Die Anfragen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. ²Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es der Fragestellerin oder dem Fragesteller frei, sie entweder durch die Präsidentin oder den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 als Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung zu stellen; das Recht der Fragestellerin oder des Fragestellers, zum nächsten Termin nach § 74 Abs. 1 eine weitere Anfrage zum Plenum zu stellen, bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muss, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen. ²Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.

§ 73

(aufgehoben)

§ 74

Anfragen zum Plenum

(1) ¹In Sitzungswochen, in denen nach dem Sitzungsplan Dienstag- und Mittwoch-Sitzungen bzw. Sitzungsfolgen der Vollversammlung vorgesehen sind (außer bei Sitzungsfolgen, die ausschließlich für Haushaltsberatungen vorgesehen sind), kann jedes Mitglied des Landtags eine Anfrage zum Plenum an die Staatsregierung richten. ²Die Anfrage zum Plenum muss spätestens bis zum Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr schriftlich beim Landtagsamt eingereicht werden. ³Die Anfragen sind von der Staatsregierung bis zum Donnerstag der Sitzungswoche 9.00 Uhr schriftlich zu beantworten. ⁴Die Anfragen zu einem Plenum werden mit den Antworten als Drucksache gemäß § 181 veröffentlicht. ⁵Dabei ist den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen.

(2) ¹Die Anfragen zum Plenum müssen kurz gefasst sein und dürfen jeweils maximal drei Unterfragen enthalten. ²Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken und sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

(3) ¹Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückweisen. ²Im Fall einer auf Abs. 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag der Fragestellerin oder des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. ³Im Fall einer Zurückweisung wegen Missbrauchs findet § 67 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 75

Unmittelbare Auskunftsverlangen

Die Mitglieder des Landtags können jederzeit, auch außerhalb der Tagung, sich an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen wenden.

7. Abschnitt

Eingaben und Beschwerden

§ 76

Zuleitung und Vorprüfung

(1) ¹Eingaben und Beschwerden (Petitionen) werden dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zugeleitet. ²Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter divergierende Auffassungen über die Zuständigkeit, entscheidet der Ältestenrat.

(2) ¹Petitionen werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. ²Dabei wird die Behandlung nach Art. 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) oder nach § 77 geprüft.

(3) ¹Wird von Unzulässigkeit nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 BayPetG oder nach § 77 ausgegangen, entscheidet die oder der

Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ohne Einholung einer Stellungnahme der Staatsregierung im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Ausschuss wird in geeigneter Form unterrichtet. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschussmitglied, entscheidet der Ausschuss. ⁴In den Fällen des Art. 4 Abs. 4 BayPetG wird, soweit die Unzuständigkeit aus der Petition erkennbar ist, diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 77

Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden

(1) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet sind, die die Urheberin oder den Urheber erkennen lässt,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(2) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
2. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben, unverständlich sind oder kein erkennbares Petikum enthalten,
3. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

§ 78

Stellungnahme der Staatsregierung

(1) Eine Stellungnahme der Staatsregierung wird nicht angefordert, wenn

1. in den Fällen des Art. 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BayPetG oder des § 77 von der Behandlung der Petition abgesehen wird,
2. zunächst eine Ortsbesichtigung nach § 79 Abs. 2 Satz 5 stattfindet.

(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses reicht eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtag aus, wenn

1. ein Fall des Art. 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 BayPetG oder des § 77 Abs. 1 vorliegt oder
2. der Petition ein sachlich und rechtlich einfach gelagerter Fall zugrunde liegt oder
3. geeignete Unterlagen übermittelt werden, die gerichtliche Entscheidungen, Bescheide oder Stellungnahmen nachgeordneter oder der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegender Stellen enthalten.

§ 79

Sachaufklärung durch die Ausschüsse

(1) ¹Über die Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 BayPetG beschließt der Ausschuss. ²Die anzuhörenden Personen und die Sachverständigen werden zu der festgelegten Ausschusssitzung geladen. ³Den Sachverständigen soll dabei auch das genaue Thema der Anhörung

mitgeteilt werden. ⁴Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(2) ¹Der Ausschuss kann die Durchführung von Ortsbesichtigungen beschließen. ²Dabei kann er die Durchführung auch den jeweiligen Berichterstatterinnen und Berichterstattern bzw. seinen sonstigen Mitgliedern übertragen. ³Die zuständigen Staatsministerien sowie die Eingabeführerinnen und Eingabeführer werden über Ort und Zeit der Ortsbesichtigung benachrichtigt. ⁴Soweit nachgeordnete Behörden daran beteiligt werden sollen, werden diese durch die zuständigen Staatsministerien informiert. ⁵Ortstermine können auch vor der Einholung einer Stellungnahme durchgeführt werden, wenn dies die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter auf Anregung der oder des Vorsitzenden einvernehmlich entscheiden.

(3) ¹Im Falle der Aktenanforderung nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt das Landtagsamt dem zuständigen Staatsministerium das Ersuchen des Ausschusses. ²Die vorgelegten Akten werden im Landtagsamt in Verwahrung genommen und können dort gemäß § 188 eingesehen und gegen Empfangsbestätigung zur Durchsicht im Landtagsgebäude entgegengenommen werden. ³Die Rückgabe der Akten erfolgt durch das Landtagsamt, wenn der Ausschuss dies beschließt oder nach der abschließenden Behandlung der Eingabe.

(4) Sofern dem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG der Zutritt zu staatlichen Einrichtungen gestattet wird, benachrichtigt das Landtagsamt das zuständige Staatsministerium über Termin und Ablauf.

(5) Ein Mitglied des Landtags, das eine Petition überreicht hat, wird zu den Ausschussverhandlungen mit Rederecht zugezogen, wenn es dies ausdrücklich verlangt.

§ 80

Behandlung in den Ausschüssen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. sie werden ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen;
2. sie werden ohne Sachbehandlung an die zuständige Stelle weitergegeben;
3. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
4. sie werden aufgrund einer Erklärung der Staatsregierung oder aufgrund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses für erledigt erklärt;
5. es wird ihnen nicht Rechnung getragen;
6. es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

§ 81

Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) ¹Sofern die Staatsregierung erklärt, einem Berücksichtigungsbeschluss nicht zu entsprechen oder dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, dass dem Berücksichtigungsbeschluss entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss statt. ²Wenn der Ausschuss an seinem Berücksichtigungsbeschluss fest hält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Prüfung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. ⁴Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt. ⁵Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Ausschuss. ⁶Kommt es im Anschluss hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen mit dem

Ergebnis, dass die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt. ⁷Art. 5 Abs. 2 BayPetG findet Anwendung. ⁸Die Petentin oder der Petent wird gemäß § 83 unterrichtet.

§ 82

Berichte der Ausschüsse an das Plenum

¹Über die Behandlung der Petitionen wird der Vollversammlung jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet. ²Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. ³Die Berichterstattung obliegt federführend der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.

§ 83

Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller

¹Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, bei einer Sammelpetition der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner, wird die Art der Erledigung mitgeteilt. ²Dieser Mitteilung kann eine Begründung beigelegt werden. ³Bei Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (Massenpetitionen), kann die Mitteilung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtags ersetzt werden. ⁴Hierüber entscheidet der Ausschuss durch Beschluss.

8. Abschnitt

Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 83a

Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

Federführender Ausschuss für die Beratung von Gesetzen nach Art. 70 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

§ 83b

Subsidiaritätsfrühwarnsystem

(1) ¹Federführender Ausschuss für die Behandlung von Subsidiaritätsangelegenheiten ist der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen. ²Eine Mitberatung durch andere Fachausschüsse (§ 146) erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Unterrichtung der Staatsregierung gemäß Art. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) setzt die oder der Vorsitzende alle Subsidiaritätsangelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Soweit zu einer Subsidiaritätsangelegenheit bis zum Beginn der Sitzung kein Antrag nach § 59 eingereicht wird, kann jede Fraktion spätestens in dieser Sitzung eine sofortige Beratung im Ausschuss beantragen.

(3) ¹Erfolgt eine Beratung nach Abs. 2 Satz 2, entscheidet der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahme er hierzu abgibt. ²Falls er eine Stellungnahme abgibt, erstellt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung gemäß § 150. ³Bei eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats trifft er eine Entscheidung nach § 151.

(4) ¹Der Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über Subsidiaritätsangelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen, wenn auch im Eilverfahren nach § 151 eine fristwahrende Stellungnahme des Landtags bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat bzw. bis zum Ablauf der Acht-Wochen-Frist gemäß Art. 6 Satz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon gegenüber der Kommission anders nicht möglich ist. ²Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende den Mitgliedern mit einer Fristsetzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, zuzuleiten.

§ 83c
Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben
der Europäischen Union

(1) ¹Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union werden vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen auf der Grundlage der Unterrichtung der Staatsregierung nach Art. 2 PBG einer Vorprüfung unterzogen.

²Dabei wird geprüft, ob ein Vorhaben für das Land von landespolitischer Bedeutung ist und ob Interessen des Landes berührt sind. ³Beschließt der Ausschuss, dass eine Stellungnahme des Landtags gegenüber der Staatsregierung und/oder eine unmittelbare Stellungnahme gegenüber der Europäischen Union erforderlich sind, wird das Vorhaben gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes EU-Vorhaben übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union kann in folgender Weise entschieden werden:

1. es wird dem Vorhaben zugestimmt;
2. es wird zur Kenntnis genommen;
3. es wird zur Kenntnis genommen mit einer Maßgabe;
4. es wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten;
5. der Landtag steht dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

§ 83d
Beteiligung an Konsultationsverfahren
der Europäischen Union

(1) ¹Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen prüft im Rahmen einer Vorprüfung entsprechend § 83c Abs. 1 Satz 2 eine Beteiligung des Landtags an Konsultationsverfahren der Europäischen Union. ²Beschließt der Ausschuss, dass eine Beteiligung des Landtags erforderlich ist, werden die Konsultationsunterlagen gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes Konsultationsverfahren übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über die Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union wird wie folgt entschieden:

„Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:“

9. Abschnitt
Anklagen gegen Mitglieder
der Staatsregierung oder des Landtags

§ 84
Verfahren

(1) Anträge auf Erhebung der Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags im Sinn des Art. 61 Abs. 2 und 3 BV bedürfen der Unterzeichnung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(2) ¹Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. ²Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. ³Nach ihrer Verlesung durch

eine der Unterzeichnerinnen oder einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 BV hat.

(3) ¹Nach Verlesung des Berichts des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und seiner Erörterung entscheidet die Vollversammlung in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Anklage. ²Die Anklage wird erhoben, wenn der Antrag die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags gefunden hat.

§ 85

Vertretung

¹Beschließt der Landtag, die Anklage zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 binnen einer Frist von zwei Wochen diejenigen Mitglieder des Landtags, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der Art. 31 ff des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Anklage erheben und sie vertreten. ²Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. ³Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 86

Zurücknahme der Anklage

(1) ¹Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. ²Die Zurücknahme erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags in namentlicher Abstimmung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

10. Abschnitt

**Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen,
abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG)
und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)****§ 87****Verfahren**

(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan, auf Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes oder eines Kompetenzfreigabeverfahrens nach Art. 93 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.

(2) ¹Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. ²Sie werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. ³Nach ihrer Verlesung durch eine der Unterzeichnerinnen oder einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

(3) Nach Verlesung des Berichts des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und seiner Erörterung entscheidet die Vollversammlung in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Klage.

§ 88**Vertretung**

¹Beschließt der Landtag, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit diejenigen Mitglieder des Landtags, die die Klage beim Verfassungsgerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht zu erheben und dort zu vertreten haben. ²Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. ³Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 89

Zurücknahme der Klage

(1) ¹Der Landtag kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. ²Die Zurücknahme muss durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

11. Abschnitt

Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

§ 90

Verfahren

Wird in einem Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht dem Landtag Gelegenheit zur Äußerung gegeben, berät darüber der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen und gibt hierzu eine Beschlussempfehlung ab.

§ 91

Beschluss der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung beschließt,

1. bei Verfahren des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, ob sich der Landtag am Verfahren beteiligt,
2. bei Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, ob der Landtag sich zur Sache äußert oder dem Verfahren beitrifft.

(2) Beteiligt sich der Landtag nach Abs. 1 am Verfahren, so beschließt die Vollversammlung zugleich, ob sie die Verfassungsstreitigkeit für zulässig und begründet hält und bestimmt aus ihrer Mitte diejenigen Mitglieder des Landtags, die den Landtag vor dem Verfassungsgericht zu vertreten haben.

12. Abschnitt
**Immunitätsangelegenheiten
und Genehmigung zur Zeugenvernehmung**

**§ 92
Vereinfachte Handhabung**

Der Landtag kann zur vereinfachten Handhabung des Immunitätsrechts beschließen, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung von Verfahren und Maßnahmen gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten allgemein genehmigt wird.

**§ 93
Genehmigungsverfahren**

(1) Verfahren und Maßnahmen, die nicht nach § 92 allgemein genehmigt sind, bedürfen der besonderen Genehmigung des Landtags.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Immunitätsangelegenheit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zu. ²Die Verfahrensweise ihrer Behandlung bestimmt der Ausschuss. ³Der Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung ab, ob die beantragte Aufhebung der Immunität genehmigt werden soll. ⁴Die Vollversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Aufhebung der Immunität.

**§ 93a
Genehmigung zur Zeugenvernehmung
nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO**

¹Über die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach Mitglieder des Landtags am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, entscheidet der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen abschließend. ²Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Landtags liegt.

13. Abschnitt **Wahlprüfung**

§ 94 **Verfahren**

¹Über die Gültigkeit der Wahl und eventuelle Wahlbeanstandungen beschließt die Vollversammlung nach Vorprüfung im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen aufgrund dessen Beschlussempfehlung. ²Die Antragstellerinnen und Antragsteller von Wahlbeanstandungen erhalten eine Mitteilung.

Teil V **Verfahren der Vollversammlung**

1. Abschnitt **Allgemeines**

§ 95 **Sitzungen und Sitzungsfolgen**

¹Mehrtägige Sitzungen werden in der Regel zu Sitzungsfolgen zusammengefasst. ²Unter den Worten „nächste Sitzung“, „nächste Tagesordnung“, „nächste Vollversammlung“ ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der erste Tag der nächsten Sitzungsfolge bzw. der Tag der nächsten eintägigen Plenarsitzung zu verstehen.

§ 96 **Öffentlichkeit, Geheimhaltung**

(1) ¹Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 BV die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. ²Bei der Behandlung von Eingaben in der Vollversammlung ist in geeigneter Weise den Grundsätzen des § 138 Abs. 2 Rechnung zu tragen. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausgabe von Besucherkarten anordnen, von denen zunächst die Fraktionen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Karten verlangen können.

(2) ¹Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann die Vollversammlung auch für die Beratung in den Ausschüssen Geheimhaltung beschließen. ²Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung, für die Geheimhaltung zu beschließen ist (geheime Sitzung). ³Ein solcher Antrag kann nur von mindestens 50 Mitgliedern des Landtags oder von der Staatsregierung gestellt werden; im Übrigen gelten die Erfordernisse des Art. 22 Abs. 1 BV. ⁴Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet die Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. ⁵Die Vollversammlung kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben. ⁶Hat ein Ausschuss geheim verhandelt und muss der Gegenstand von der Vollversammlung beschlossen werden, so ist auch in der Vollversammlung über die Geheimhaltung zu diesem Beratungsgegenstand zu beschließen.

§ 97

Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung

¹Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten, die diese oder dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Plenum bekannt gibt. ²Soweit gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Vollversammlung. ³Die Genehmigung gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Pressetribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Landtags aus angefertigt werden.

2. Abschnitt

Einberufung und Tagesordnung

§ 98

Einberufung zu einer neuen Tagung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Landtag zu einer neuen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn die Präsidentin oder der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

(2) Der Landtag muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu einer neuen Tagung einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

§ 99

Einberufung während der Tagung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident soll die Vollversammlung mindestens einmal im Monat einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich einberufen werden, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangen oder es zur Behandlung von Volksbegehren notwendig ist.

§ 100

Ladungsfrist und Art der Einberufung

¹Die Ladung erfolgt durch Übermittlung der Tagesordnung an die Mitglieder des Landtags spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. ²Der Nachweis des Zugangs gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. ³Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. ⁴In dringlichen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

§ 101

Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung wird vom Ältestenrat festgelegt (§ 15 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, die Präsidentin oder der Präsident bestimmt sie in den Fällen des § 98 oder des § 99 Abs. 2 selbst. ²Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte unmittelbar hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) ¹Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags

dem widersprechen. ²Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Vollversammlung kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

3. Abschnitt **Sitzungsordnung**

§ 102 **Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung**

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf. ²Erst nach Erledigung der Tagesordnung, unabhängig vom Kalendertag, oder zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt oder aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung nach Abs. 2 schließt sie oder er die Sitzung.

(2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung bzw. vor dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt mit Zustimmung der Vollversammlung geschlossen werden.

§ 103 **Berichterstattung über die Ausschussberatungen**

(1) ¹Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung über die Beratungen in den Ausschüssen nicht statt. ²Sofern eine Fraktion dies verlangt, wird in der Vollversammlung zu

1. Petitionen,
2. Verfassungsstreitigkeiten,
3. Immunitätsangelegenheiten,
4. Wahlprüfungen,

5. Untersuchungsausschussberichten,
6. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
7. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof

mündlich berichtet. ³Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschusssitzungen wiedergegebenen Ansichten und Anträge des Ausschusses. ⁴Verschiedenartige Meinungen der Ausschussmitglieder muss er erkennen lassen.

(2) ¹Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 154 von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatterinnen und Berichterstattern. ²Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) ¹Ein Ausschussmitglied, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. ²In diesem Fall bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende die Berichterstatterin oder den Berichterstatter für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters in der Vollversammlung kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 104

Wortmeldung und Worterteilung

(1) ¹Ein Mitglied des Landtags darf nur sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erteilt ist. ²Die Fraktionen melden dem Landtagsamt bis zum Beginn der Sitzung die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt,

deren Initiative zur Beratung ansteht. ³Beginnt ein Mitglied der Staatsregierung, soll im Anschluss zunächst eine Rednerin oder ein Redner der stärksten Oppositionsfraktion das Wort erhalten. ⁴Sofern es sachdienlich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident davon abweichen.

(2) ¹Weitere Wortmeldungen sind ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, möglich. ²Sie erfolgen bei dem amtierenden Präsidium oder den für die Redezeitverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen. ²In diesem Fall hat sie oder er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

(4) Für Wortmeldungen der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten gilt § 177.

§ 105

Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung

(1) Jedes Mitglied des Landtags kann seinen Platz in der Rednerliste an ein anderes Mitglied des Landtags abtreten.

(2) ¹Zieht ein Mitglied des Landtags seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat es nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet. ²Die Zurückziehung der Wortmeldung erfolgt gegenüber der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) ¹Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung. ²Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

§ 106

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen von Mitgliedern des Landtags zur Geschäftsordnung sind an die Vorschrift des § 104 Abs. 3 Satz 1 nicht gebunden. ²Sie können auch durch Zurufe zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident muss das Wort unverzüglich erteilen. ²Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(4) ¹Zu der Wortmeldung erhält, sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. ²Die Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners ist insoweit auf höchstens fünf Minuten beschränkt. ³Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

§ 107

Redezeiten

(1) Die Redezeiten während einer Vollsitzung bemessen sich entsprechend der Anlage 1.

(2) Spricht ein Mitglied des Landtags über die Redezeiten nach Abs. 1 hinaus, so kann ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 108

Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit

(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtags, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann nach Eröffnung der Aussprache Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners auf bis zu zehn Minuten stellen. ²Die Abstimmung über diese Anträge findet erst statt, wenn mindestens ein Abgeordneter jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. ³Nach der Antragstellung auf Schluss der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen bis zur Abstimmung darüber unzulässig.

(3) ¹Anträge auf Schluss der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluss der Vollversammlung die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde. ²Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 50 Mitgliedern des Landtags.

(4) ¹Vor der Abstimmung über Anträge nach den Abs. 2 und 3 erhält auch eine Gegnerin oder ein Gegner des Antrags das Wort. ²Melden sich mehrere Gegnerinnen oder Gegner des Antrags zu Wort, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer von diesen das Wort erhält.

(5) Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht einem Veragungsantrag vor.

(6) ¹Bei Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung ist bezüglich Einschränkungen des Rederechts der Mitglieder des Landtags die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses Rechts nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gegen die Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments abzuwägen. ²Die Abwägung ist Sache der Vollversammlung. ³Das Ergebnis der Abwägung wird auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss festgestellt.

§ 109

Art der Rede

(1) ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag vom Redepult aus. ²Mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. ³Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen. ⁴Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten

sowie den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.

(2) ¹Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrats in der Vollversammlung nicht benützt werden. ²Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muss so rechtzeitig gestellt werden, dass dadurch der Ablauf der Sitzung nicht gestört wird. ³Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. ⁴Seine Entscheidung ist endgültig. ⁵Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.

§ 110 **Zwischenrufe**

Die Präsidentin oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

§ 111 **Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen**

(1) ¹Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. ²Wenn die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) ¹Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. ²Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die Präsidentin oder der Präsident nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) ¹Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung

pro Fraktion von höchstens zwei Minuten erteilen. ²Auf jede Zwischenbemerkung darf die Rednerin oder der Redner jeweils bis zu zwei Minuten antworten. ³Eine Anrechnung der Rededauer auf die Fraktionsredezeiten entfällt. ⁴Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind sowohl zu einer Zwischenbemerkung selbst als auch zu ihrer Beantwortung unzulässig. ⁵Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Rednerinnen oder Rednern der eigenen Fraktion sind ebenfalls unzulässig; die Möglichkeit von Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung bleibt hiervon für alle Fraktionen unberührt.

(5) Für Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtags nicht vom Redepult, sondern über die Saalmikrofone zu Wort.

§ 112

Persönliche Erklärung zur Aussprache

¹Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. ²Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. ³Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden. ⁴Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden. ⁵Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, wer das Wort zur Gegenrede erhält. ⁶Die Vollversammlung kann hierzu auch mehrere Rednerinnen und Redner zulassen.

§ 113

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

(1) ¹Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags stehen muss, kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilen. ²Die Erklärung ist ihr

oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. ³Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. ⁴Sofern die Vollversammlung nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils höchstens einer Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden.

(2) Weigert sich die Präsidentin oder der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

§ 114

Unterbrechen der Sitzung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) ¹Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl. ²Damit ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.

§ 115

Verweisung zur Sache

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. ²Ist eine Rednerin oder ein Redner während derselben Rede drei Mal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann die Vollversammlung auf Frage der Präsidentin oder des Präsidenten hin beschließen, dass dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort entzogen wird.

(2) ¹Der Beschluss wird ohne Beratung gefasst. ²Einem Mitglied des Landtags, dem das Wort entzogen ist, wird das Wort zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

§ 116

Ordnungsmaßnahmen bei Wortergreifen ohne Worterteilung

(1) Mitglieder des Landtags, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, hat die Präsidentin oder der Präsident zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) ¹Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin oder der Präsident das Mitglied des Landtags vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. ²Das ausgeschlossene Mitglied des Landtags hat auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung und beruft sofort den Ältestenrat ein, der über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(4) ¹Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten kann die Vollversammlung auf Empfehlung des Ältestenrats das Mitglied des Landtags ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung ausschließen. ²Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 117

Ordnungsmaßnahmen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung

(1) Ein Mitglied des Landtags, das persönlich verletzend Ausführungen oder persönlich verletzend Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin oder der Präsident einem Mitglied des Landtags, soweit es das Wort hat, das Wort entziehen oder es vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen.

(3) Bei einem besonders schweren Verstoß nach Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident dem betreffenden Mitglied des Landtags sofort das Wort entziehen oder es vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen.

(4) Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 118

Einspruch gegen die sofortige Wortentziehung, Rüge und Ordnungsruf

(1) Ist gemäß § 115 oder § 117 einem Mitglied des Landtags das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch der Rednerin oder des Redners durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten die Vollversammlung sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

(2) ¹Ein Mitglied des Landtags kann gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf Einspruch binnen einer Woche schriftlich einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. ³Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

§ 119

Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) ¹Gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten steht dem betreffenden Mitglied des Landtags der Einspruch zur Vollversammlung zu. ²Der Einspruch kann entweder sofort durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen oder nachträglich schriftlich binnen einer Woche gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden.

(2) ¹Erfolgt der Einspruch durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten, so muss über ihn sofort entschieden werden. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. ³Dieser berät über den Einspruch und gibt der Vollversammlung eine Empfehlung.

⁴Das Mitglied des Landtags hat Anspruch vom Ältestenrat gehört zu werden. ⁵Die Vollversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung vor Wiedereintritt in die Tagesordnung. ⁶Vor dieser Entscheidung haben das Mitglied des Landtags und die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Ausschluss von der Sitzung verfügt hat, Anspruch, in der Vollversammlung in der angeführten Reihenfolge gehört zu werden.

(3) ¹Wird der Einspruch nachträglich schriftlich eingelegt, entscheidet der Ältestenrat endgültig. ²Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. ³Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Entscheidung des Ältestenrats der Vollversammlung bekannt.

§ 120

Folgen des Ausschlusses von der Sitzung

¹Soweit nach den Vorschriften der §§ 116 und 117 dieser Geschäftsordnung ein Mitglied des Landtags aus einer oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen worden ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Mitglied des Landtags innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen. ²Das Ruhen gilt auch für Ausschusssitzungen, die außerhalb des Hauses stattfinden.

§ 121

Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher

(1) Beifallskundgebungen oder Missfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörerinnen und Zuhörern untersagt.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörerinnen und Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. ²In diesem Fall kann sie oder er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seiner Präsidentin oder seines Präsidenten ist die Direktorin oder der Direktor des Landtagsamts die nach Art. 59 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erläßt eine Besucherordnung.

4. Abschnitt **Abstimmungsverfahren**

§ 122 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Landtags erforderlich.

(2) Bei Beschlüssen, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit des Landtags bedürfen, hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.

§ 123 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Landtags bezweifelt wird.

(2) ¹Wird nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. ²Vor Schluss der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig. ³Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsaussprache unzulässig.

(3) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. ³Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.

§ 124

Fragestellung bei Abstimmungen

¹Die Präsidentin oder der Präsident stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. ²Sie sind in der Regel positiv zu fassen, indem gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. ³Über die Formulierung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁴Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Vollversammlung.

§ 125

Getrennte Abstimmung

¹Jedes Mitglied des Landtags kann beantragen, dass über unselbstständige Teile einer Gesetzesvorlage oder über einzelne Teile eines Antrags bzw. einer sonstigen Vorlage getrennt abgestimmt wird. ²Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit deren Fraktion, sonst die Vollversammlung. ³Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch die zu wählende Fassung vorzulesen. ⁴§ 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 126

Sachliche Abstimmungsregeln

(1) ¹Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. ²Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. ³Liegt neben dem Antrag auf

Vertagung ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt.

(2) ¹Die Vollversammlung stimmt über die einzelnen Vorlagen und Anträge grundsätzlich in deren ursprünglicher Fassung ab. ²Liegt ein davon abweichender Vorschlag des federführenden Ausschusses vor, so tritt dieser Vorschlag an die Stelle der Vorlage oder des Antrags. ³In diesem Fall kann die ursprüngliche Fassung als Änderungsantrag eingebracht werden.

(3) ¹Weichen der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung, der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen bei ihrer Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen. ²Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des endberatenden Ausschusses abzustimmen. ³Jede Fraktion kann bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung Antrag auf Abstimmung über eine andere Ausschussfassung stellen. ⁴In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung, welche Ausschussfassung als erstes der Abstimmung zugrunde zu legen ist.

(4) Soweit über Anträge im Rahmen einer Gesamtabstimmung nach § 59 Abs. 7 abgestimmt wird, werden der Abstimmung die Voten der Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zugrunde gelegt.

(5) ¹Über zulässige Änderungsanträge ist vorweg abzustimmen, soweit sie nicht in die der Abstimmung zugrunde liegende Beschlussempfehlung übernommen worden sind. ²Liegen zur gleichen Sache mehrere Änderungsanträge vor, soll zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage oder dem Antrag abweicht. ³Im Zweifelsfall entscheidet die Vollversammlung.

(6) ¹Abstimmungen über die Einzelpläne des Staatshaushalts erfolgen in der Weise, dass über die Entwürfe in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen abgestimmt wird. ²Mit dieser Abstimmung finden zugleich die vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen abgelehnten Änderungsanträge ihre Erledigung, sofern nicht die Antragstellerinnen oder Antragsteller bis zum Beginn der Vollversammlung schriftlich Einzelabstimmung verlangt haben.

(7) ¹Bei Eingaben, über die die Vollversammlung zu beschließen hat, wird der Abstimmung die Entscheidung des die Eingabe behandelnden Ausschusses zugrunde gelegt. ²Stimmt die Vollversammlung der Entscheidung des Ausschusses nicht zu, oder liegt ein Fall des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Petitionsgesetzes vor, so muss sie in der Sache selbst entscheiden oder die Eingabe an den zuständigen Ausschuss zurückverweisen.

(8) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

§ 127

Formale Abstimmungsregeln

(1) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in einfacher Form. ²Eine namentliche Abstimmung hat aber stattzufinden, wenn ein solcher Antrag von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt wird.

(2) ¹Die Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen ist namentlich. ²Schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen und wird dem nicht von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags widersprochen, so kann die Abstimmung in einfacher Form erfolgen. ³Dies gilt nicht bei Beschlüssen auf Änderung der Verfassung (Art. 75 Abs. 2 BV).

(3) ¹Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmengleichheit

verneint die Frage. ²Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.

§ 128

Einfache Abstimmung

¹Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. ²Im Falle der einfachen Form der Abstimmung bei der Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen geschieht dies durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. ³Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. ⁴Auf Verlangen hat die Präsidentin oder der Präsident die Stimmenthaltungen festzustellen.

§ 129

Hammelsprung

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer der Schriftführerinnen oder einem der Schriftführer auch nach der gemäß § 128 Satz 3 durchzuführenden Gegenprobe zweifelhaft, so werden die Stimmen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Abs. 2 gezählt.

(2) ¹Auf Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. ²An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landtagsamts (§ 13 Abs. 2 findet Anwendung). ³Auf ein Zeichen der Präsidentin oder des Präsidenten betreten die Mitglieder des Landtags durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführerinnen und Schriftführern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt das Ende der Zählung. ⁵Mitglieder des Landtags, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, werden nicht gezählt. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident und die an der Zählung beteiligten Schriftführerinnen und Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. ⁷Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.

§ 130 **Namentliche Abstimmung**

(1) ¹Bei namentlicher Abstimmung übergeben die Mitglieder des Landtags die amtliche, ihren Namen tragende und mit „Ja“, „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Stimme“ gekennzeichnete Stimmkarte einer Schriftführerin oder einem Schriftführer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts, die die Stimmkarten in die dafür bereitgestellten Urnen legen. ²Nicht amtliche Stimmkarten sind ungültig.

(2) Zwischen dem Antrag auf namentliche Abstimmung und der Durchführung der Abstimmung muss ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen, währenddessen die Präsidentin oder der Präsident mit der Tagesordnung fortfahren kann.

(3) ¹Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder verkürzen. ³Nach Beendigung des Abstimmungsvorgangs stellt das amtierende Präsidium das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident verkündet.

§ 131 **Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung**

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 127 Abs. 1 ist unzulässig bei Beschlussfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung eines Beratungsgegenstands, Schluss der Rednerliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung bei Abstimmungen;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung;

9. Anträge zur Geschäftsordnung;

10. Anträge auf Erscheinen eines Mitglieds der Staatsregierung.

§ 132

Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form

(1) ¹Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann ein Mitglied des Landtags das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und beantragen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. ²Wird dieser Antrag von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt, so entscheidet die Vollversammlung, ob dem Antrag entsprochen wird. ³In diesem Fall muss an Stelle der Form des § 128 die Form des § 129, an Stelle der Form des § 129 die Form des § 130 gewählt werden.

(2) ¹Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, der im Beisein der Schriftführerinnen und Schriftführer verschlossen wird. ²In einer sofort einzuberufenden Sitzung des Ältestenrats werden die Stimmkarten erneut gezählt. ³Der Ältestenrat stellt das Ergebnis fest, das die Präsidentin oder der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

§ 133

Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) ¹Jedes Mitglied des Landtags kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen nur nach der Schlussabstimmung, eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. ²Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

(3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

§ 134

Überlegungspause

¹Die Präsidentin oder der Präsident kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. ²Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags verlangen. ³Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. ⁴Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll die Präsidentin oder der Präsident eine Entscheidung der Vollversammlung über eine etwaige Vertagung des Tagesordnungspunkts herbeiführen.

§ 135

Ausschluss von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Mitglied des Landtags ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar das Mitglied selbst betreffen.

(2) ¹Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. ²Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. ³Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig.

Teil VI

Verfahren der Ausschüsse

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 136

Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, dem es angehört. ²Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, bei Sitzungen eines Ausschusses, dem es nicht angehört, anwesend zu sein. ³Dies gilt auch für nicht öffentliche, nicht aber für geheime Sitzungen. ⁴Auf Wunsch soll ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilen; auf Antrag einer

Fraktion entscheidet hierüber der Ausschuss. ⁵§ 79 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Berät der Ausschuss über Anträge von Mitgliedern des Landtags, die nicht dem Ausschuss angehören, so kann die an erster Stelle unterzeichnete Antragstellerin oder der an erster Stelle unterzeichnete Antragsteller oder bei deren oder dessen Verhinderung die oder der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die oder der den Antrag Vertretende hat das Recht, den Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlusswort der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.

(3) ¹Die Ausschüsse können zur Information über einen Gegenstand ihrer Beratung Personen, die dem Landtag nicht angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss geben. ²Soweit hieraus Kosten entstehen, ist die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. ³Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Ältestenrat angerufen werden. ⁴Dieser entscheidet endgültig.

(4) Für die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten gelten die Vorschriften des Teils VII 1. Abschnitt (Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung).

§ 137

Gemeinsame Sitzungen

¹Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen zusammen-treten. ²Falls sich die Vorsitzenden nicht einigen, regelt der Ältestenrat den Vorsitz. ³Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. ⁴Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinsamen Sitzung beschließen.

§ 138

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. ²Allgemeine Ausnahmen beschließt die Vollversammlung auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Mitgliedern des Landtags oder

einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuss selbst.

(2) Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
2. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(3) ¹Auch über nicht öffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig. ²Für Verschlussachen, über die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird, gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2). ³Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 139 Geheimhaltung

(1) ¹Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Ausschuss von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. ²Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in nicht öffentlicher Sitzung, für die Geheimhaltung zu beschließen ist (geheime Sitzung). ³Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden. ⁴Der Ausschuss kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben. ⁵§ 96 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Geheimhaltung bis zum Beschluss ihrer Beendigung muss die Besetzung des Ausschusses so beibehalten werden, wie sie im Augenblick der

Beschlussfassung über die Geheimhaltung bestand. ²Will eine Fraktion sich durch ein anderes Mitglied des Landtags vertreten lassen, so hat sie hierzu vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. ³Dieser Antrag ist von der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu stellen. ⁴Für die Dauer der Geheimhaltung kann dieser Wechsel nicht öfter als zwei Mal genehmigt werden. ⁵Nur die so Berechtigten haben zu den geheimen Sitzungen Zutritt.

(3) Werden bei der Behandlung von Petitionen von Seiten der Staatsregierung personenbezogene Daten Dritter übermittelt, entscheidet der Ausschuss über deren Geheimhaltung.

(4) Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

§ 140

Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung

Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

2. Abschnitt

Einberufung und Tagesordnung

§ 141

Einberufung zur ersten Sitzung

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Übermittlung der Tagesordnung zur ersten Sitzung einberufen. ²Ihr Zweck ist die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 27 Abs. 2).

§ 142

Einberufung der weiteren Sitzungen

(1) ¹Die weiteren Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein-

berufen. ²Soweit im Einzelfall auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion der Ausschuss über Zeit und Tagesordnung einer Sitzung beschließt, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur entsprechenden Einberufung verpflichtet. ³Geschäftsordnungsanträge nach Satz 2 können jederzeit während einer Sitzung gestellt und müssen in dieser Sitzung entschieden werden; § 157 findet Anwendung. ⁴Ausschusssitzungen während der Verhandlungen der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) In dringenden Fällen oder im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann auch die Präsidentin oder der Präsident einen Ausschuss durch Übermittlung der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

(3) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat die oder der Vorsitzende binnen zwei Arbeitswochen eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(4) ¹Die Ausschussmitglieder werden mit der Übermittlung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen geladen. ²So weit nicht der Ausschuss etwas anderes entscheidet, ist nur auf einen bestimmten Sitzungsbeginn zu laden. ³Das Ende der Sitzung richtet sich ohne Rücksicht auf den Ablauf eines Kalendertages ausschließlich nach § 153 Abs. 1 Satz 2, soweit nicht im Einzelfall von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 143 **Ladungsfrist**

¹Die Ladung erfolgt an jedes einzelne Mitglied des Ausschusses spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. ²Der Nachweis des Zugangs gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. ³Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. ⁴In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende bzw. im Fall des § 142

Abs. 2 die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

§ 144 **Tagesordnung**

(1) ¹Die oder der (stellvertretende) Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest; dabei sind Entscheidungen des Ausschusses nach § 142 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen. ²Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) ¹Liegt ein Beratungsgegenstand dem federführenden Ausschuss länger als vier Wochen vor, so muss ihn die oder der Vorsitzende auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und diese damit beginnen. ²In diesem Falle ist Absetzung ohne Sachberatung nicht zulässig.

(3) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuss nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder einen Ausschussbeschluss voraus.

(4) ¹Die Tagesordnung kann bis zum Ende der Sitzung erweitert werden; ebenso können einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. ²Antragsberechtigt ist jedes Ausschussmitglied. ³Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. ⁴Bei nicht fristgerechter Ladung im Sinn von § 143 besteht gegen die Erweiterung ein Widerspruchsrecht von Seiten jeder Fraktion oder einem Zehntel der Mitglieder des Ausschusses. ⁵Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(5) Der Ausschuss kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

3. Abschnitt **Beratungsablauf**

§ 145 Federführung

Die Beratungen über einen Gegenstand finden in der Regel nur in dem hierfür ausschließlich oder hauptsächlich zuständigen Ausschuss („federführender Ausschuss“) statt.

§ 146 Mitberatung

(1) ¹Nach Zustandekommen einer vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss können andere Ausschüsse („mitberatende Ausschüsse“) binnen vier Arbeitswochen den Gegenstand beraten und dem federführenden Ausschuss gegenüber eine Stellungnahme abgeben. ²Eine Mitberatung erfolgt nur, wenn sie binnen zwei Arbeitswochen nach dem Zustandekommen der vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss von der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses, von den Antragstellerinnen oder Antragstellern oder einer Fraktion dem Landtagsamt schriftlich angezeigt wird. ³Die jeweilige Frist beginnt mit dem Ablauf der Arbeitswoche, in der die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu Stande gekommen ist. ⁴Bei der Fristberechnung gelten Informationswochen nicht als Arbeitswochen.

(2) ¹Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse kann von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden. ²Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet der federführende Ausschuss.

(3) Die Beratungen und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sollen sich in der Regel nur auf Gesichtspunkte des eigenen Zuständigkeitsbereichs beziehen.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, die Erledigung des Beratungsgegenstands festzustellen, findet keine Mitberatung statt.

§ 147

Zweitberatung

¹Weichen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse von der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ab, entscheidet die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit befassen soll (Zweitberatung). ²Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet der Ausschuss.

§ 148

Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten

¹Federführender Ausschuss für das Finanzausgleichsgesetz, hierzu vorgelegte Änderungsgesetze und den Staatshaushalt ist der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen. ²Das Finanzausgleichsgesetz und hierzu vorgelegte Änderungsgesetze werden im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mitberaten. ³Eine Mitberatung dieser Gesetze sowie des Staatshaushalts durch andere Fachausschüsse erfolgt nicht. ⁴Haushaltswirksame Angelegenheiten sind vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, soweit er nicht federführend ist, mitzuberaten. ⁵Soweit er mitberatend tätig ist, nimmt er gegenüber dem federführenden Ausschuss hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geltenden Haushalt und künftigen Haushalten Stellung.

§ 149

Endberatung

(1) Alle Gesetzesinitiativen, Staatsverträge und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen prüft der Ausschuss für

Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit als „endberatender Ausschuss“.

(2) Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union und Konsultationsverfahren behandelt der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen als „endberatender Ausschuss“, sofern die federführende Beratung durch einen anderen Ausschuss erfolgt ist.

§ 150

Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses

¹Nach Abschluss der Ausschussberatungen wird eine endgültige Beschlussempfehlung vom federführenden Ausschuss erstellt.

²Der Beschlussempfehlung wird ein schriftlicher Kurzbericht über den Beratungsablauf, das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen sowie über etwaige abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse bzw. des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen angefügt.

§ 151

Entscheidungskompetenz des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats

¹Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags. ²Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung, jedoch spätestens bis zum Tag der abschließenden Behandlung im Bundesrat beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. ³Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan von der Vollversammlung nicht mehr rechtzeitig vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat (Art. 76 und Art. 77 des Grundgesetzes) beschlossen werden könnte.

§ 152

Zurückstellung von Beratungsgegenständen

¹Der federführende Ausschuss entscheidet über die Zurückstellung eines Beratungsgegenstands. ²Erfolgt die Zurückstellung während der Mitberatungsfrist, beginnt eine neue Mitberatungsfrist von vier Arbeitswochen, sobald der federführende Ausschuss feststellt, dass die für die Zurückstellung maßgeblichen Gesichtspunkte weggefallen sind.

4. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 153

Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung und sorgt für einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf. ²Erst nach Erledigung der Tagesordnung, unabhängig vom Kalendertag, bzw. zu dem in der Tagesordnung festgelegten Zeitpunkt oder aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses schließt sie oder er die Sitzung.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende gleichzeitig verhindert, gilt § 27 Abs. 3.

§ 154

Berichterstattung

¹Die oder der Vorsitzende ernennt für jeden Beratungsgegenstand eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler und eine Mitberichterstatlerin oder einen Mitberichterstatler. ²Dabei soll sie oder er alle Ausschussmitglieder gleichmäßig heranziehen. ³Über Vorlagen der Staatsregierung und von Mitgliedern des Landtags der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Mitgliedern des Landtags der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet; die Mitberichterstattung erfolgt durch Mitglieder des Landtags der jeweiligen anderen Fraktionen. ⁴Die Bericht- und Mitberichterstattung besteht in einem kurzen Sachvortrag. ⁵Bericht-

erstatterin oder Berichterstatter und Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter geben einen Beschlussvorschlag ab.

§ 155

Wortmeldung und Worterteilung

(1) ¹Die Wortmeldungen erfolgen bei der oder dem Vorsitzenden. ²Diese oder dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Rednerinnen und Redner gemeldet haben. ³Sofern es sachdienlich ist, kann die oder der Vorsitzende davon abweichen. ⁴Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge die oder der Vorsitzende.

(2) Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich in der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an der Beratung beteiligen.

(4) Für Wortmeldungen der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten gilt § 177.

§ 156

Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann seinen Platz in der Rednerliste an ein anderes Mitglied des Landtags, welches Rederecht in diesem Ausschuss besitzt bzw. dem die Wortergreifung nach § 136 Abs. 1 gestattet wird, abtreten.

(2) Zieht ein Mitglied des Landtags seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat es nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder dessen Beauftragten oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(3) ¹Befindet sich eine Rednerin oder ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt diese Wortmeldung. ²Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

§ 157

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende unverzüglich aufrufen. ²Erfolgt die Wortmeldung während einer Rede, kommt sie unmittelbar danach zum Aufruf.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(3) ¹Zu der Wortmeldung erhält, sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, auch ein Mitglied des Landtags zur Gegenrede das Wort. ²Die Redezeit der einzelnen Rednerinnen oder Redner ist insoweit auf höchstens 15 Minuten beschränkt. ³Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

§ 158

Redezeiten

¹Die Gesamtredezeit zu einem Beratungsgegenstand und die Zahl der Rednerinnen und Redner sind nicht begrenzt. ²Der einzelne Redebeitrag soll 15 Minuten nicht übersteigen.

§ 159

Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts

(1) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) ¹Bei Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung ist bezüglich Einschränkungen des Rederechts der Mitglieder des Landtags die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses Rechts nach

Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gegen die Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments abzuwägen. ²Die Abwägung ist Sache des Ausschusses. ³Das Ergebnis der Abwägung wird auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss festgestellt.

(3) ¹Jedes Mitglied des Ausschusses, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann nach Eröffnung der Aussprache Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit der einzelnen Rednerin oder des einzelnen Redners auf bis zu zehn Minuten stellen. ²Die Abstimmung über diese Anträge findet erst statt, wenn jeder Fraktion ausreichend Redezeit, mindestens aber 45 Minuten Redezeit zur Verfügung gestanden haben. ³Nach der Antragstellung auf Schluss der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen bis zur Abstimmung darüber unzulässig.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluss des Ausschusses die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde.

(5) ¹Vor der Abstimmung über Anträge nach den Abs. 3 und 4 erhält auch eine Gegnerin oder ein Gegner des Antrags das Wort. ²Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet die oder der Vorsitzende, wer das Wort zur Gegenrede erhält.

(6) Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht einem Vertagungsantrag vor.

§ 160

Wiedereröffnung der Aussprache

Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung oder dessen Beauftragte oder Beauftragter nach Schluss der Aussprache das Wort, so ist diese wieder eröffnet.

§ 161

Zwischenrufe

Die oder der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Rednerinnen und Redner ihre Gedanken ungehindert aussprechen können; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags, die eine

solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

§ 162

Zwischenfragen

(1) ¹Zwischenfragen sind erst gestattet, nachdem die oder der Vorsitzende die Aussprache zu einem Beratungsgegenstand eröffnet hat. ²Wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) Auf Befragen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner eine kurze Zwischenfrage zulassen.

(3) ¹Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. ²Zu Ausführungen der Rednerin oder des Redners, die im Sachzusammenhang stehen, soll die oder der Vorsitzende nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 163

Persönliche Erklärung zur Aussprache

¹Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. ²Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. ³Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit der Erklärung verbinden.

§ 164

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

(1) ¹Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung von höchstens fünf Minuten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses stehen muss, kann die oder der Vorsitzende das Wort erteilen. ²Die Erklärung ist ihr oder ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen. ³Mit der Erklärung dürfen keine Anträge verbunden werden. ⁴Sofern der Ausschuss nicht mehr Rednerinnen und Redner zulässt, kann jeweils einer

Rednerin oder einem Redner jeder Fraktion hierzu das Wort erteilt werden.

(2) Weigert sich die oder der Vorsitzende, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag die Präsidentin oder der Präsident endgültig.

§ 165

Unterbrechen der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung wegen einer Unruhe für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) Für Ordnungsmaßnahmen finden die §§ 115 bis 121 entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass für Entscheidungen des Ältestenrats die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist.

5. Abschnitt

Abstimmungsverfahren

§ 166

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Ausschusses bezweifelt wird. ³Vor Schluss der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig.

(2) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit von der oder von dem Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht sie oder er zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung.

§ 167

Fragestellung bei Abstimmungen

¹Die oder der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

²Sie sind in der Regel positiv zu fassen, indem gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. ³Über die Formulierung der Fragestellung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁴Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Ausschuss.

§ 168

Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung

(1) ¹Über selbstständige Teile einer Gesetzesvorlage findet grundsätzlich eine Einzelabstimmung statt. ²Die Einzelabstimmung kann über mehrere Bestimmungen gemeinsam erfolgen, soweit nicht ein Mitglied des Ausschusses widerspricht.

(2) ¹Jedes Mitglied des Ausschusses kann beantragen, dass über unselbstständige Teile einer Gesetzesvorlage oder über einzelne Teile eines Antrags bzw. einer sonstigen Vorlage getrennt abgestimmt wird. ²Bei Widerspruch gegen die Trennung entscheiden bei Anträgen die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. bei deren Abwesenheit die Mehrheit der Ausschussmitglieder der Fraktion, der die Antragstellerinnen und Antragsteller angehören, sonst der Ausschuss. ³Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch die zu wählende Fassung vorzulesen.

(3) Nach der Einzelabstimmung wird über die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage insgesamt abgestimmt (Schlussabstimmung).

§ 169

Abstimmungsregeln

(1) ¹Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. ²Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. ³Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt.

(2) ¹Die Ausschüsse stimmen über die einzelnen Vorlagen und Anträge grundsätzlich in deren ursprünglicher Fassung ab. ²Liegen davon abweichende vorläufige Beschlussempfehlungen der federführenden Ausschüsse bzw. abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor, so entscheidet der Ausschuss, welche Fassung der Abstimmung zugrunde gelegt wird. ³Wird eine abweichende Fassung der Abstimmung zugrunde gelegt, kann die ursprüngliche Fassung als Änderungsantrag eingebracht werden.

(3) ¹Liegen zur gleichen Sache mehrere Änderungsanträge vor, soll zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage oder dem Antrag abweicht. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.

(4) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündigung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmengleichheit verneint die Frage.

(7) ¹Bei der Abstimmung über eine Eingabe kommt bei Stimmengleichheit kein Votum zu Stande. ²In diesem Fall wird die Beratung der Eingabe unterbrochen bzw. vertagt.

§ 170

Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) ¹Jedes Mitglied des Ausschusses kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen nur nach der Schlussabstimmung, eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. ²Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

(3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

§ 171

Überlegungspause

¹Die oder der Vorsitzende kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen des Ausschusses (Schlussabstimmung über eine Vorlage) eine Überlegungspause bis zu 30 Minuten einschalten. ²Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion verlangt.

§ 172

Ausschluss von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Mitglied des Ausschusses ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar das Mitglied selbst betreffen.

(2) ¹Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch möglich. ²Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses widersprechen.

6. Abschnitt

Informationsrechte

§ 173

Anhörungen

(1) ¹Ein Ausschuss kann zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen beschließen. ²Auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder aus den Fraktionen, die nicht die Staatsregierung stützen, ist der federführende Ausschuss verpflichtet, bis zu zwei Anhörungen pro Kalenderjahr zu beschließen. ³Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses

steht. ⁴Eine Anhörung nach Satz 2 ist im Beschluss als solche zu bezeichnen. ⁵Soweit aus der Zuziehung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Kosten entstehen, ist die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. ⁶Gegen die Versagung der Genehmigung kann der Ältestenrat angerufen werden. ⁷Dieser entscheidet endgültig.

(2) ¹Eine erneute Anhörung zu demselben Beratungsgegenstand ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies beschließt; Vorlagen und Änderungsanträge hierzu gelten als einheitlicher Beratungsgegenstand. ²Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach Sainte-Laguë/Schepers die anzuhörenden Personen, wobei jede Fraktion mindestens eine Person benennen kann.

(4) Die Bestimmungen des Teils IX (Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen) und § 159 (Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts) finden entsprechend Anwendung.

(5) ¹Die Ladung der anzuhörenden Personen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. ²Diese oder dieser übermittelt ihnen die jeweilige Fragestellung und bittet sie auf Wunsch des Ausschusses um Einreichung einer kurzen schriftlichen Stellungnahme.

§ 174

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

(1) ¹Berät der federführende Ausschuss eine Vorlage, die wesentliche Belange der Gemeinden oder Gemeindeverbände berührt, so soll den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ²Vorlagen in diesem Sinn sind Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des

Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die dem federführenden Ausschuss zugewiesen sind.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entsprechende Vorlagen den in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbänden zu und setzt ihnen eine angemessene Frist, in der Regel sechs Wochen, zur möglichen schriftlichen Stellungnahme. ²Bei Dringlichkeitsanträgen können Stellungnahmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Beratung im Ausschuss vorliegen. ³Von der Zuleitung kann abgesehen werden, wenn die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Begründung einer Vorlage ersichtlich sind. ⁴Die oder der Vorsitzende des federführenden Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, ob über die schriftliche Stellungnahme hinaus eine mündliche Erörterung im Ausschuss stattfindet. ⁵Wird sie von einem schriftlich angehörten kommunalen Spitzenverband unverzüglich verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden. ⁶Die oder der Vorsitzende leitet schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig der Staatsregierung zu und unterrichtet sie von dem Verlangen nach Satz 5. ⁷Kommt ein Einvernehmen nach Satz 1 bzw. Satz 4 nicht zu Stande, entscheidet der Ausschuss.

(3) ¹Mitberatenden Ausschüssen leitet der federführende Ausschuss die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowie die Ergebnisse der mündlichen Erörterung zu. ²Die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Auszug aus dem Protokoll über die Beratungen im federführenden Ausschuss. ³Die Rechte der Ausschüsse aus § 173 bleiben unberührt.

(4) ¹Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der Endberatung erneut Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. ²Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 175

Informationsfahrten

(1) ¹Soweit erforderlich, können die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder im Auftrag des Ausschusses in Angelegenheiten, die mit den im Ausschuss zu behandelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang stehen, mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten Informationsfahrten unternehmen. ²Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn nach Ansicht der Präsidentin oder des Präsidenten dieser Sachzusammenhang nicht vorliegt.

(2) Bei Ablehnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

Teil VII

Landtag und Staatsregierung

1. Abschnitt

Herbeirufung und Anhörung der Staatsregierung

§ 176

Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtags kann das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie jeder Staatsministerin oder jedes Staatsministers und jeder Staatssekretärin oder jedes Staatssekretärs beantragen. ²Ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muss von einer Fraktion oder 20 Mitgliedern des Landtags unterstützt sein. ³Der Antrag wird durch Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses verbeschieden. ⁴Die Vorschriften der §§ 106 und 157 finden auf ihn Anwendung.

(2) Wird das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder einer Staatsministerin oder eines Staatsministers verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn

sie oder er aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Erkrankung, am Erscheinen verhindert ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitglieds der Staatsregierung unterbrechen.

§ 177

Anhörung der Staatsregierung

(1) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse Zutritt. ²Sie können verlangen, dass die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluss einer Rede, das Wort erteilt.

(2) Die Staatsregierung kann in ihren Ausführungen auf Schriftsätze Bezug nehmen, die sie mindestens drei Tage vor Beginn der Ausführungen den Mitgliedern des Landtags übermittelt hat.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung stehen der Staatsregierung nicht zu.

§ 178

Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung

¹Macht ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung Ausführungen außerhalb der Tagesordnung oder zu einem bereits erledigten Tagesordnungspunkt, so kann darüber auf Antrag einer Fraktion, in der Vollversammlung auch auf Antrag von 20 Mitgliedern des Landtags, durch Beschluss die Aussprache eröffnet werden. ²Im Ausschuss genügt der Antrag eines einzelnen Mitglieds des Landtags. ³Über Anträge zur Sache darf in diesem Fall nicht abgestimmt werden.

2. Abschnitt

Information durch die Staatsregierung

§ 179

Unterrichtung durch die Staatsregierung

Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung richtet sich nach den Vorschriften des Parlamentsbeteiligungsgesetzes und der dazu getroffenen Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung.

§ 180

Auskunftserteilung zu Beschlüssen des Landtags

(1) ¹Die Staatsregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse fortlaufend schriftlich Auskunft (Bericht). ²Ist die Ausführung eines Beschlusses in angemessener Frist nicht möglich, so erstattet die Staatsregierung einen schriftlichen Zwischenbericht.

(2) Die Berichte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags sind den Mitgliedern des Landtags bekannt zu geben und zur Einsichtnahme beim Landtagsamt offen zu legen.

(3) Innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Offenlegung kann jedes Mitglied des Landtags gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich daran erinnern, dass ein Bericht unvollständig sei oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(4) Die Erinnerungen werden der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung mitgeteilt.

(5) ¹Die Antworten der Staatsregierung werden den Erinnernden bekannt gegeben. ²Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, wenn eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags binnen zweier Wochen, nachdem die Antwort bekannt gegeben ist, es schriftlich verlangen.

(6) Antwortet die Staatsregierung auf eine Erinnerung nicht binnen vier Wochen, so kann die oder der Erinnernde binnen zwei weiterer Wochen schriftlich verlangen, dass die Erinnerung auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt und besprochen wird.

Teil VIII

Drucksachen, Niederschrift der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse

1. Abschnitt

Drucksachen

§ 181

Drucklegung

Vorlagen der Staatsregierung, Anträge der Mitglieder des Landtags einschließlich Begründung, Beschlussempfehlungen mit Bericht der jeweils federführenden Ausschüsse, Beschlüsse der Vollversammlung, Berichte der Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen, Berichte der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden nach § 82, nicht-legislative Vorhaben der Europäischen Union im Fall des § 83c Abs. 1 Satz 3, Konsultationsunterlagen im Fall des § 83d Abs. 1 Satz 2, Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung, Schriftliche Anfragen nach § 72 Abs. 2 und Anfragen zum Plenum nach § 74 werden gedruckt und entsprechend den Festlegungen des Präsidiums den Mitgliedern des Landtags sowie der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.

2. Abschnitt

Niederschrift der Verhandlungen

§ 182

Niederschrift in der Vollversammlung

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert.

(2) Über die Verhandlungen in der Vollversammlung werden wortgetreue Niederschriften erstellt.

(3) Die Niederschriften werden gedruckt.

(4) Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Landtags (z. B. Stenogramme, Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 183

Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner

(1) ¹Die Rednerin oder der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen unverzüglich nach Ausarbeitung zur Durchsicht und zu einer etwa erforderlichen Berichtigung. ²Sofern sie oder er nichts anderes wünscht, wird dieser Entwurf auf ihren oder seinen Platz im Plenarsaal gelegt.

(2) ¹Die Berichtigung muss sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. ²Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. ³Die Rednerin oder der Redner bestätigt die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch Unterschrift.

(3) ¹Anträge auf Änderungen, denen Abs. 2 Sätze 1 und 2 entgegenstehen, können von der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgewiesen werden. ²Bei Widerspruch der Rednerin oder des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. ³Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(4) ¹Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem vom Ältestenrat festgelegten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzugeben. ²Hält die Rednerin oder der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen als »von der Rednerin oder vom Redner nicht autorisiert« gekennzeichnet.

(5) Entwürfe von Niederschriften dürfen vor dem Rückgabetermin einer oder einem anderen als der Präsidentin oder dem Präsidenten nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zur Einsicht überlassen werden.

(6) ¹Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. ²Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft die Präsidentin oder der Präsident, im Streitfall der Ältestenrat.

§ 184

Aufnahme von Zwischenrufen in die Niederschrift

¹Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. ²Wenn die Zwischenruferin oder der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet wird, wird ihr oder ihm der Entwurf der Niederschrift zur Prüfung gemäß § 183 zur Verfügung gestellt. ³Bestreitet das Mitglied des Landtags, dass der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob der Name gelöscht wird oder nicht. ⁴Im Fall der Nichtlöschung hat das Mitglied des Landtags das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 183 Abs. 3.

§ 185

Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen jedes Ausschusses einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert.

(2) Über die Verhandlungen in den Ausschüssen werden in dem vom Präsidium festgelegten Umfang zusammenfassende Niederschriften erstellt.

§ 186

Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen

¹Sowohl in der nicht öffentlichen als in der geheimen Sitzung werden Niederschriften angefertigt, die beim Landtagsamt verwahrt werden. ²In den Niederschriften sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geheimen Sitzungen namentlich festzustellen.

3. Abschnitt **Ausfertigung der Beschlüsse**

§ 187 **Ausfertigung der Beschlüsse**

(1) Über die von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse zu Beratungsgegenständen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung zugestellt werden.

(2) ¹Bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität kann die Übermittlung unmittelbar an die Antragstellerinnen und die Antragsteller, bei Verfassungsstreitigkeiten unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht erfolgen. ²Mitteilungen von Wahlergebnissen dürfen unmittelbar an die betroffenen Gremien übermittelt werden.

Teil IX **Akteneinsicht und Aktenabgabe,** **Behandlung von Verschlussachen**

§ 188 **Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten**

(1) ¹Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, alle Akten über parlamentarische Angelegenheiten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden. ²Dies gilt auch für die Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen mit Ausnahme der Niederschriften des ehemaligen Sicherheitsausschusses. ³Bei Akten, die aufgrund des Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt wurden, steht dieses Recht nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zu. ⁴Das Recht der Einsicht in Akten der Untersuchungsausschüsse und des Parlamentarischen Kontrollgremiums steht nur deren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu. ⁵Soweit es für seine Arbeit erforderlich ist, kann der Untersuchungsausschuss die Einsichtnahme weiteren Personen gestatten.

(2) Soweit die Akten eines Ausschusses durch Beschluss des Landtags oder eines Ausschusses der Geheimhaltung unterworfen sind,

haben das Recht der Akteneinsicht nur die Mitglieder des Landtags, die im Sinn des § 139 innerhalb der Geheimhaltung stehen; dies gilt auch in Bezug auf Niederschriften geheimer Sitzungen.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vorsitzenden der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Fraktionen.

(4) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten sind berechtigt, Akten über parlamentarische Angelegenheiten nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 BV einzusehen. ²Den von den Mitgliedern der Staatsregierung Beauftragten wird die Einsicht in die Niederschriften geheimer Sitzungen nur gewährt, wenn sie ihre Beauftragung im Einzelfall schriftlich nachweisen.

(5) Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatterinnen und Berichterstatter dürfen durch die Akteneinsicht nicht behindert werden.

(6) ¹Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt. ²Zur Einsicht außerhalb des Landtagsgebäudes dürfen Akten nur an die Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder, die mit der Berichterstattung betraut sind, abgegeben werden. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen und diese mit Auflagen verbinden. ⁴Von der Möglichkeit nach Satz 2 kann nicht Gebrauch gemacht werden bei Akten, deren Geheimhaltung vom Landtag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

(7) Soweit ein Akteneinsichtsrecht besteht, können Kopien von Akten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, abgegeben werden.

§ 189

Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten steht jedem Präsidiumsmitglied nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu.

(2) ¹Die Einsicht in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtagsamt über Mitglieder des Landtags geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Landtags gestattet. ²Wünschen andere Mitglieder des Landtags Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds des Landtags geschehen.

(3) Die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten des Landtagsamts richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

(4) ¹Die Akteneinsicht wird in den Räumen des Landtags gewährt. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen zulassen.

§ 190

Akteneinsicht durch Dritte

(1) ¹Dritten Personen kann die Einsicht in Akten über Gegenstände der parlamentarischen Beratung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet werden. ²Ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses sind Landtagsdrucksachen und Plenarprotokolle allgemein zugänglich.

(2) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden oder die der Geheimhaltung unterliegen, muss das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme das Bedürfnis an Geheimhaltung oder vertraulicher Behandlung, z.B. aus Gründen des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes, überwiegen; bei Verschlussachen gilt die Geheimschutzordnung.

(3) In Petitionsangelegenheiten wird grundsätzlich keine Akteneinsicht gewährt.

(4) Die Einsicht in Akten über Gegenstände der Landtagsverwaltung kann dritten Personen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet werden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Akteneinsicht nach Abs. 1 bis 4 trifft die Präsidentin oder der Präsident oder eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter, wenn es sich um Akten eines Ausschusses handelt, trifft sie oder er die Entscheidung im

Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden. ²Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 191

Verschlussachen

Für die Behandlung von Verschlussachen, d. h. aller Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2).

Teil X

Landtagsamt

§ 192

Landtagsamt

(1) Der Landtag unterhält zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte ein Landtagsamt.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident erlässt für das Landtagsamt eine Dienstordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. ²Bis zum Erlass einer gesonderten Dienstordnung gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

Teil XI

Schlussbestimmungen

§ 193

Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall

¹Der Landtag kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags widersprechen. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Mitgliedern des Landtags Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 194**Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

¹Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet in der Vollversammlung die Präsidentin oder der Präsident, im Ausschuss die oder der Ausschussvorsitzende. ²Solche Zweifel gelten als gegeben, wenn ein Mitglied des Landtags sie behauptet. ³Widersprechen in der Vollversammlung eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags, so entscheidet die Vollversammlung. ⁴Widerspricht im Ausschuss eine Fraktion oder ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses, so entscheidet der Ausschuss. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident oder die oder der Ausschussvorsitzende hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 195**Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung**

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen beschließen.

Anlage 1

I. Redezeiten gemäß § 107

1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeitan-
teil verteilt sich auf die Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verhältnis 4:2:1:1.

2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

2.1 Erste Lesungen:

2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.2 Zweite Lesungen:

2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 48 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 96 Minuten

2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.3 Verfassungsstreitigkeiten:

2.3.1 Berichterstattung:
5 Minuten

2.3.2 Aussprache:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.4 Interpellationen:
Aussprache:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 72 Minuten

2.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:

Aussprache:
Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:

2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben.

2.6.2 Die Gesamtredezeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 120 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtredezeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 24 Minuten.

2.7 Petitionen:

2.7.1 Berichterstattung:
5 Minuten

2.7.2 Aussprache:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.8 Immunitätsangelegenheiten:

2.8.1 Berichterstattung:
5 Minuten

2.8.2 Aussprache:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

3. **Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 2:**

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Gesamtredezeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

4. **Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**

4.1 Es gelten folgende Redezeiten:
Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Gesamtredezeiten beschließen.

5. Redezeitverteilung:

Die jeweils festgelegten Gesamtredezeiten verteilen sich nach den in Nummer I.1 aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamt-redezeit	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
24	8	6	5	5
36	12	9	7,5	7,5
48	16	12	10	10
60	20	15	12,5	12,5
72	24	18	15	15
84	28	21	17,5	17,5
96	32	24	20	20
108	36	27	22,5	22,5
120	40	30	25	25
132	44	33	27,5	27,5
144	48	36	30	30
156	52	39	32,5	32,5
168	56	42	35	35
180	60	45	37,5	37,5

6. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:**6.1 Grundsatz:**

Die Redezeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Redezeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

II. **Aktuelle Stunde:**

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
4	2	1	1

Anlage 2

GeheimSchutzordnung des Bayerischen Landtags (GeheimSchO)

die zuletzt durch Änderung am 9. Dezember 2015
(GVBl. S. 517) geändert worden ist

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese GeheimSchutzordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet werden.

(2) Für das Landtagsamt gilt die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der GeheimSchutzordnung verantwortlich. ²Sie oder er kann Aufgaben nach der GeheimSchutzordnung ganz oder teilweise auf eine leitende Beamtin oder einen leitenden Beamten des Landtagsamts übertragen.

(2) Zum Schutz von Verschlusssachen und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist eine VS-Registatur dauerhaft zu unterhalten.

§ 3

Begriff der Verschlusssache

(1) ¹Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. ²Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z. B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten,

Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder), ist ebenfalls VS im Sinn von Abs. 1.

§ 4 Grundsätze

(1) ¹Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. ²VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) ¹Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. ²Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche soweit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

- (1) ¹Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. ²Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich.
- (2) ¹Bei VS, die innerhalb des Landtags entstehen, sind herausgebende Stellen:

- die Präsidentin oder der Präsident
- die Ausschüsse und
- weitere von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

²Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Abs. 3 bis 7.

(3) ¹Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. ²Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. ³Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. ⁴Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z. B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) ¹Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. ²Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfängerinnen und Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) ¹Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtags entstehen und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch das Landtagsamt.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat das Landtagsamt dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) ¹Zugang zu VS können die Mitglieder des mit VS befassten Ausschusses und die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. ²Gleiches gilt für den Ältestenrat und das Präsidium, wenn sie mit einer VS befasst werden. ³Darüber hinaus können auf Vorschlag ihrer oder ihres Fraktionsvorsitzenden weitere Abgeordnete bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. ⁴Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die oder der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) ¹VS, die im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen nur der oder dem fragestellenden Abgeordneten zugänglich gemacht werden. ²Zugang kann nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. ³Anderen Mitgliedern des Landtags, die nicht gemäß Satz 1 Zugang zu der VS erhalten können, darf keine Kenntnis von der VS gegeben werden.

(3) ¹Die Entscheidung über den Zugang zu VS nach Abs. 1 sowie die förmliche Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 erfolgen durch

die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer oder eines im Sinne des Abs. 1 Sätze 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. ²VS, die im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen Bediensteten der Fraktionen weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gegeben werden.

(5) ¹Für Beamtinnen und Beamte des Landtagsamts genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. ²Für die sonstigen Bediensteten des Landtagsamts ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) ¹Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 96 Abs. 2 oder § 139 der Geschäftsordnung gefasst ist. ²Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder fordert der Ausschuss, dass die herausgebende bzw. zuleitende Stelle den Geheimhaltungsgrad begründet. ³Die herausgebende Stelle ist vom Ergebnis der Beschlussfassung über die Geheimhaltung unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Geheimhaltungsbeschluss darf nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle aufgehoben werden. ⁵Einer oder einem Abgeordneten, die oder der nicht gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Zugang zu der VS erhalten kann, darf keine Kenntnis von der VS oder den Beratungen hierüber gegeben werden. ⁶Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. ⁷Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 9 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleiben unberührt.

(2) VS des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Abs. 1 in nicht öffentlicher Sitzung (§ 138 Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der Verschlusssache führen würde.

(3) ¹Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur über die Beschlüsse Niederschriften angefertigt werden. ²Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. ³Art. 10 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

(4) ¹Die Niederschrift über die Beratungen von VS wird vom Ausschuss entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. ²Hierüber ist gemäß Abs. 1 Satz 1 zu beschließen. ³Die oder der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. ⁴Soweit die Niederschrift Gegenstände der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher betrifft, darf sie außer von den Mitgliedern und Beauftragten der Staatsregierung nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Zugang zu der VS erhalten können. ⁵Für die Einsichtnahme in die Niederschriften über die Beratungen von VS in nicht öffentlicher Sitzung gilt § 188 Abs. 1 der Geschäftsordnung; die nach Abs. 2 auferlegte Verpflichtung gilt für die Einsichtnahme entsprechend.

(5) ¹Werden VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. ²§ 11 Abs. 3 findet nicht Anwendung. ³Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. ⁴Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraums sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgeass (z. B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.

(6) ¹Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registratur zu übergeben. ²Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 10

Behandlung von VS in der Vollversammlung

¹Für die Behandlung von VS in der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend. ²Art. 22 Abs. 1 Bayerische Verfassung bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) ¹Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registratur zuzuleiten. ²Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch das Landtagsamt.

(2) ¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem Raum der VS-Registratur eingesehen und bearbeitet werden, der gegen den Zugriff Unbefugter besonders gesichert ist. ²Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raums der VS-Registratur zu übergeben. ³Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registratur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. ²Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) ¹Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. ²Von einer Löschung kann mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Landtags

(1) ¹STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registratur ausgehändigt werden. ²Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) ¹VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Botinnen oder Boten des Landtagsamts weitergegeben werden. ²Bei Weitergabe ist die VS-Registratur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhandigen.

(4) VS–NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtags ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) ¹VS des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtags nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. ²Bei der Mitnahme von VS des

Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. ³Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) ¹Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. ²Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einer oder einem Abgeordneten bekannt oder schöpft sie oder er Verdacht, dass eine VS verlorengegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten des Landtags unverzüglich zu unterrichten.

**Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die
Staatsregierung in Angelegenheiten der Europäischen
Union gemäß Art. 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates
Bayern sowie in sonstigen Angelegenheiten gemäß Art.
55 Nr. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern
(Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)**

vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S)

**Teil 1
Beteiligung
in landes- und bundespolitischen
sowie internationalen Angelegenheiten**

**Art. 1
Umfang der Beteiligung**

- (1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
 2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
 3. beabsichtigte Staatsverträge und,
 4. soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
 - a) beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
 - b) Angelegenheiten der Landesplanung,
 - c) Bundesratsangelegenheiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

Teil 2

Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union

Art. 2

Unterrichtung

über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die ihr vom Bundesrat zugeleiteten Vorhaben der Europäischen Union.

(2) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben nach Abs. 1 und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Unterrichtung enthält Angaben zu Zielsetzung, wesentlichem Inhalt und dem voraussichtlichen Termin der Behandlung im Bundesrat.

(3) ¹Bei Vorhaben nach Abs. 1, die das Recht der Gesetzgebung betreffen oder sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung haben, unterrichtet die Staatsregierung den Landtag über ihre erste Einschätzung zu den erwarteten Folgen des Vorhabens für den Freistaat. ²Auf Verlangen des Landtags unterrichtet die Staatsregierung unverzüglich auch zu den erwarteten Folgen sonstiger Vorhaben der Europäischen Union.

(4) ¹Bei Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union, die dem Subsidiaritätsfrühwarnsystem unterliegen, unterrichtet die Staatsregierung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung des Vorhabens durch den Bundesrat in Form einer ersten Einschätzung über die Zuständigkeit der Europäischen Union sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. ²Die Staatsregierung informiert den Landtag auf Verlangen unverzüglich über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. ³Die Staatsregierung weist den Landtag auf vom Bundesrat erhobene Subsidiaritätsrügen und -klagen hin.

Art. 3**Unterrichtung über Vertragsänderungsverfahren,
Flexibilitätsklausel und Notbremsemechanismus**

¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über beabsichtigte Vertragsänderungen, die ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates auslösen. ²Gleiches gilt für Vorschläge zum Erlass von Vorschriften gemäß Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegen, sowie für Vorschläge, bei denen der Bundesrat im Rahmen des Notbremsemechanismus über ein Weisungsrecht verfügt. ³Die Unterrichtung enthält insbesondere Angaben darüber, inwieweit das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen ist.

Art. 4**Weitere Gegenstände der Unterrichtung**

(1) ¹Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder. ²Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag auf Verlangen über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die vom jeweiligen Vorsitz des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

(3) Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen sowie der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen.

Art. 5**Bindung der Staatsregierung
an Stellungnahmen des Landtags**

(1) Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.

(2) Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Bei sonstigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Landtags.

(4) Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Abs. 2 oder 3 ab, so teilt sie dem Landtag die maßgeblichen Gründe hierfür mit.

Teil 3 **Gemeinsame Vorschriften**

Art. 6 **Umfang und Tiefe der Unterrichtung**

Umfang und Tiefe der Unterrichtung bemessen sich nach der landespolitischen Bedeutung und sollen dem Landtag eine politische Bewertung der Angelegenheit ermöglichen.

Art. 7 **Weitergehende Unterrichtung**

Auf Verlangen des Landtags übermittelt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergänzende Informationen.

Art. 8 **Grenzen der Unterrichtung**

Die Staatsregierung darf nur von einer Unterrichtung absehen, soweit diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt oder gesetzliche Regelungen, geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Art. 9
Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Teil 4
Schlussvorschriften

Art. 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt das Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324, BayRS 1100-6-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, außer Kraft.

Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz – VerPBG)

vom 3./4. September 2003 (GVBl. S. 670, BayRS 1100-6-1-S),
die zuletzt durch Vereinbarung vom 1./6. September 2016
(GVBl. S. 296) geändert worden ist

In Ausführung des Art. 9 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 142, BayRS 1100-6-S), schließen der Bayerische Landtag, vertreten durch die Präsidentin des Bayerischen Landtags, und die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten, folgende Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz:

I. Vorhaben der Landesgesetzgebung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Staatsregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden.
2. Der Landtag sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Gesetzentwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Parlament gemacht werden.

II. Beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen

Die für Vorhaben der Landesgesetzgebung vereinbarten Regelungen aus Abschnitt I gelten entsprechend.

III. Beabsichtigte Staatsverträge

1. Will die Staatsregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.
3. ¹Der Landtag informiert die Staatsregierung sobald wie möglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) führen könnten. ²Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Staatsregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. ³In diesen Fällen soll die Frist entsprechend verlängert werden, soweit keine überwiegenden Interessen des Freistaats Bayern entgegenstehen.
4. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Nr. 3 genannten Frist eingehen, soweit es nach Verfahrensstand noch möglich ist.
5. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrags gilt Nr. 1 entsprechend.

IV. Beabsichtigte Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus Abschnitt III gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden.

V. Angelegenheiten der Landesplanung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.
2. Hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms gilt Abschnitt II (Art. 14 Abs. 3 BayLplG).

VI. Bundesratsangelegenheiten

1. ¹Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,
 - a) mit denen im Weg einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder
 - b) die unbeschadet von a) für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.

²Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.

2. ¹Soweit die Staatsregierung entsprechende Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu. ²Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrats sind zu berücksichtigen.
3. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags durch die Vollversammlung oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat berücksichtigen.

4. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinne des Art. 80 Abs. 4 GG.
5. ¹Will das federführende Staatsministerium von einer Ermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 4 GG durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen, so teilt es dies dem Landtag umgehend mit. ²Wenn dabei die Grundzüge der beabsichtigten Regelung noch nicht hinreichend benannt werden können, erfolgt hierüber so bald wie möglich eine weitere Benachrichtigung des Landtags.

VII. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen

1. ¹Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. ²Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.
2. Unabhängig von Nr. 1 wird die Staatsregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Die Staatsregierung berücksichtigt für die Unterrichtung nach den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auch Erkenntnisse aus nicht vom Bundesrat umgedruckten Dokumenten der Europäischen Union und der Bundesregierung.

2. Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung des Landtags kann auch durch das federführende Staatsministerium erfüllt werden.
3. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich oder in elektronischer Form.
4. Die Unterrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 bis 4 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (PBG) erfolgt in der Regel durch einen einheitlichen Berichtsbogen.
5. ¹Weicht die Staatsregierung von einer Stellungnahme des Landtags nach Art. 5 Abs. 2 oder 3 PBG ab, so teilt sie die maßgeblichen Gründe nach der Sitzung des Bundesrats mit.
²Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

IX. Informations- und Kommunikationstechnik

¹Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung können gemäß Art. 2 des Gesetzes im Rahmen vorhandener Kapazitäten vom Landtag und seinen Fraktionen in Anspruch genommen werden. ²So weit hierfür zusätzlich Aufwendungen entstehen, werden sie nach Maßgabe von Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung erstattet.

X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Dabei wird die Staatsregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,
 - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Staatsregierung wesentlich von einer

zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;

- b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.
3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,
- a) dass die Staatsregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Staatsregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden;
 - b) dass die Staatsregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.
4. So weit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Staatsregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen.
5. ¹Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. ²Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung geklärt werden.

6. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.
7. ¹Landtag und Staatsregierung werden ab der 15. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. ²Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

XI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. September 2003 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 14. September 2003 treten außer Kraft:
 - der Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Landtags von 1971 (Drs. 7/391) über die Unterrichtung des Landtags bzw. seiner Abgeordneten von Referenten- oder Ressortentwürfen,
 - das Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Bayerischen Landtags vom 30. März 1979 betreffend die Verbesserung der Information des Landtags über die Vorbereitung von Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien.

**Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden
an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung
(Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG)**

vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I),
das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366)
geändert worden ist

**Art. 1
Petitionsberechtigung**

- (1) Das Recht, sich schriftlich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Bayerischen Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüfe, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- (3) Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

**Art. 2
Ausübung des Rechts**

- (1) ¹Petitionen sind schriftlich einzureichen. ²Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen. ³Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ⁴Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind. ⁵Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (2) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen.

(3) ¹Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. ²Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten.

(4) ¹Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. ²Petitionen können auch für eine andere Person eingereicht werden.

Art. 3

Wirkung der Einreichung einer Petition

¹Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse (Art. 5). ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Art. 4

Vorprüfung

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, werden erst behandelt, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligtem ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) Soweit Petitionen nach den Abs. 1 und 2 nicht behandelt werden können, teilt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses dies der Person mit, die die Petition eingereicht hat.

(4) Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen.

(5) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(6) Der Ausschuss kann von einer Behandlung absehen, wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat.

Art. 5 **Zuständigkeit**

(1) ¹Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. ²In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(2) ¹Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. ²Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

Art. 6 Aufklärung des Sachverhalts

(1) ¹Der für die Petition zuständige Ausschuss hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. ²Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

(2) Der Ausschuss kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist, sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen durchführen.

(3) ¹Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Ausschuss die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen und den Zutritt zu staatlichen Einrichtungen zu gestatten, soweit er dies nach der Unterrichtung durch die Staatsregierung noch für erforderlich hält. ²Das für die Eingabe zuständige Staatsministerium kann auf Ersuchen des Ausschusses auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, verpflichten, Akten zur Weitergabe an den Ausschuss vorzulegen, Ausschussvertretern den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden.

(4) ¹Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ²Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegen-

de schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵Der Ausschuss entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. ⁶Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. ⁷Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(5) Führen der Ausschuss oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder erhalten sie Zutritt zu staatlichen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ist die Staatsregierung zu unterrichten, um ihr das Teilnahme- und Rederecht der Vertreter der Staatsregierung und die evtl. Beiziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(6) Werden Sachverständige im Landtag angehört (Abs. 2), so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Art. 7

Zeitliche Behandlung der Petitionen

¹Eingaben und Beschwerden sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. ³Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen

1. eine Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. eine mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann,

4. vor Einholung von Stellungnahmen Ortstermine durchgeführt werden.

Art. 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1100-4-I)
veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz
vom 2. April 2009 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

Art. 1

Einsetzung

(1) ¹Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.

(2) Ein Untersuchungsausschuss wird von Fall zu Fall für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(3) Die beantragte Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Art. 2

Aufgabe

(1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung.

(2) ¹Der Gegenstand der Untersuchung muss bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. ²Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn

- a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
- b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

Art. 3 **Vorsitzende**

(1) ¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

Art. 4 **Ausschussmitglieder**

(1) ¹Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindestens aus sieben Mitgliedern des Landtags. ²Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. ³Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung

nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.

Art. 5

Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) ¹Ausschussmitgliederscheiden aus dem Untersuchungsausschuss aus, wenn sich ergeben hat, dass sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. ²Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. ³Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschussmitglied nicht mitwirken.

(2) Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 22 ff StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschussmitglieder keine Anwendung.

(3) ¹Scheidet nach Abs. 1 ein Ausschussmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. ²Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung.

Art. 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

Art. 7**Vorbereitende Untersuchung**

(1) ¹Bei Beginn seiner Tätigkeit beschließt der Untersuchungsausschuss, ob eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss durchgeführt werden soll. ²Eine solche vorbereitende Untersuchung kann auch im Verlauf der Ermittlungen beschlossen werden.

(2) Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

(3) Über die einzelnen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 8**Zusammensetzung des Unterausschusses**

Dem Unterausschuss müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.

Art. 9**Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen**

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss verhandelt grundsätzlich öffentlich. ²Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder wird jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ³Die Öffentlichkeit wird weiter ausgeschlossen, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung eines Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt. ⁴Der Untersuchungsausschuss entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Sollen Beratungsgegenstände oder Teile hiervon der Geheimhaltung unterliegen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses.

(3) Die Beratungen über das prozessuale Vorgehen des Untersuchungsausschusses und über die Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

Art. 10 **Protokollierung**

¹Die Verhandlungen im Untersuchungsausschuss einschließlich der Beratungen über das prozessuale Vorgehen und die Beschlussfassung werden von Stenographen wortgetreu aufgenommen. ²In dem Protokoll ist auch die jeweilige Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses festzuhalten.

Art. 11 **Beweiserhebung durch den** **Untersuchungsausschuss oder ersuchte Behörden**

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. ²Die Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. ³Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) ¹Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten. ²Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuss nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlungen durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

Art. 12 **Einzelne Beweise**

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise und das Beweiserhebungsverfahren einschließlich Art und Zeitpunkt der Beweiserhebung entscheidet der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird und der Antrag und die beantragte Beweiserhebung zulässig sind.

(3) ¹Lehnt die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Beweisantrag oder eine beantragte Beweiserhebung in der Sitzung, die der Antragstellung folgt, durch Beschluss als unzulässig ab, ist der Beweisantrag der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. ²Gegen dessen Entscheidung kann ein Fünftel der Mitglieder des Landtags den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.

Art. 13

Rechtsstellung von Betroffenen

(1) ¹Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. ²Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, dass sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. ³Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuss in jedem einzelnen Fall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlussfassung des Parlaments über eine Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung oder gegen Abgeordnete (Art. 59, 61 BV) gegen den Betroffenen vorzubereiten.

(2) Stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.

Art. 14

Zeugenvernehmung

(1) Die durch den Untersuchungsausschuss zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.

(2) Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, dass sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministerklage aussetzen würden.

(3) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.

(4) ¹Der Untersuchungsausschuss kann Betroffene, Zeugen und Sachverständige zur Geheimhaltung verpflichten. ²Diese sind über die Geheimhaltungspflicht und über die Strafbarkeit eines Verstoßes hiergegen zu belehren.

Art. 15 **Fragerecht**

(1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vernommen.

(2) ¹Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschussmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. ²Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschussmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 **Vereidigung**

(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzusehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags mit zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.

(4) Bei Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. Nr. 2 StPO von der Vereidigung auch dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rechtfertigen könnte.

Art. 17 **Aktenvorlage**

¹Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuss auf Beschluss der Mehrheit der Ausschussmitglieder vorzulegen. ²Soweit es sich um Verschlussachen handelt, d. h. um Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 2).

Art. 18 **Aussagepflicht der Beamten**

(1) Soll ein Beamter vor einem Untersuchungsausschuss über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es dazu der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten.

(2) ¹Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Ministerrat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses den Beamten von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. ²Der Untersuchungsausschuss hat vor einem solchen Ersuchen die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

Art. 19**Verlesen von Protokollen und Schriftstücken**

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind vor dem Ausschuss zu verlesen.

(2) ¹Ebenso sind Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, zu verlesen. ²Von dem Verlesen kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf das Verlesen verzichtet.

Art. 20**Sitzungspolizei**

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht entsprechen, können auf Beschluss des Ausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 500 Euro verhängen.

Art. 21**Zwischenbericht, Schlussbericht**

(1) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuss einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(2) ¹Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Bericht in schriftlicher Form. ²Der Bericht darf keine Anträge enthalten.

(3) ¹Die Anfertigung eines Entwurfs für den Schlussbericht obliegt dem Vorsitzenden. ²Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) ¹Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in gedrängter Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. ²Einzelheiten dieser abweichenden Meinung sowie ihre Begründung müssen jedoch aus dem Minderheitenbericht klar erkennbar sein.

Art. 22

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

**Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung
hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für
Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen
nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)**

vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I),
das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018*
(GVBl. S. 301) geändert worden ist

**Art. 1
Kontrollrahmen**

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 20 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

**Art. 2
Mitgliedschaft**

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen

*Die Änderungen zum Art. 1 und 4 treten ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3 **Zusammentritt**

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4 **Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung**

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2)¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG sowie Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5

Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,
2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,

2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen

Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8 Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9 Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit

im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind.

³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

Art. 10

Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11

(aufgehoben)

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 4 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)

vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I),
das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes
vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist

Art. 4 Wahl der Verfassungsrichter

(1) ¹Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. ²Die Wahl findet ohne Aussprache in der Vollversammlung statt. ³Sie ist in einem Gremium des Landtags vorzubereiten, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag bestimmt. ⁴Die Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich; über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. ⁵Die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertretern nicht gestattet. ⁶Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. ⁷Eine Anhörung der Vorgeschlagenen findet nicht statt.

(2) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter, sofern das Ausscheiden nicht auf einem Verlust der Wählbarkeit beruht.

Art. 17 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I),
das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301)
geändert worden ist

**Art. 17
Datenschutzkommission**

(1) ¹Der Landtag bildet zur Unterstützung des Landesbeauftragten eine Datenschutzkommission. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. ⁴Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 erhöht. ⁵Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe in Bayern e.V.

⁶Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden jeweils für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Die Datenschutzkommission tritt auf Antrag jedes ihrer Mitglieder oder des Landesbeauftragten zusammen. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags. ³Die Datenschutzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Mitglieder der Datenschutzkommission haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Mitglieder der Datenschutzkommission erhalten vom Landesbeauftragten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Ehrenbeamte.

**Gesetz über die Aufgaben der G10-Kommission im
Bayerischen Landtag und zur Ausführung des
Art. 10-Gesetzes – G 10
(Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz – AGG 10)**

vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I),
das zuletzt durch Art. 39b Abs. 2 des Gesetzes
vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist

Art. 1

Oberste Landesbehörde im Sinn des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung, die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Art. 2

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. ²Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen, zu erfolgen. ³Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden und Anfragen von Bürgern über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen. ⁴Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auch auf die Verarbeitung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten.

(3) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet die Kommission über einen beabsichtigten Kennzeichnungsverzicht bei Datenübermittlungen nach § 4 Abs. 3 G 10 und holt ihre Zustimmung rechtzeitig vor, oder bei Gefahr im Verzug, unverzüglich nach der Übermittlung der Daten ein.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die vom Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 12 G 10 vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. ²Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so ist die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut zu unterrichten. ³Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kommission

- Auskünfte,
- Einsicht in die gespeicherten Daten, in die Datenverarbeitungsprogramme und alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen und
- Zutritt zu allen Diensträumen von den Stellen, die Daten nach dem G 10 erheben (§ 1 Abs. 1, § 3 G 10) und empfangen (§ 4 Abs. 4, § 7 Abs. 2, 4, § 8 Abs. 6 G 10)

verlangen. ²Empfänger von Daten gemäß § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 6 G 10 oder von Daten des Bundesamts für Verfassungsschutz, der Landesbehörden für Verfassungsschutz der anderen Länder und des MAD (§ 4 Abs. 4 Artikel 10-Gesetz – G 10) haben der Kommission unverzüglich über den Empfang solcher Daten schriftlich Mitteilung zu machen. ³Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist das Landesamt für Verfassungsschutz, das stattdessen ein Verzeichnis über die in Satz 2 genannten Datenübermittlungen zur Einsicht für die Kommission bereithält.

(6) ¹Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und zwei Beisitzern. ²Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ³Sie werden vom Landtag auf die Dauer einer Wahlperiode bestellt. ⁴Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. ⁵Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist. ⁶Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf.

(7) ¹Die Beratungen der Kommission sind geheim. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

Art. 3

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber einmal im Jahr, das Parlamentarische Kontrollgremium in geheimer Sitzung.

Art. 4 (aufgehoben)

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Hausordnung des Bayerischen Landtags

vom 15. Juli 2018

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude (bzw. Gebäudeteile), die der Verwaltung des Landtags unterstehen und der Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben dienen. ²In ihnen übt die Präsidentin des Landtags gemäß Art. 21 Abs. 1 Bayerische Verfassung das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

§ 2 Grundsätze für den Zutritt

(1) ¹Auf Verlangen haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtags begehren oder sich darin aufhalten, mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen. ²Die Ausweise können für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden des Landtags an der jeweiligen Pforte einbehalten werden.

(2) Sofern ein Tagesausweis ausgegeben wird, ist dieser für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar zu tragen und nach Beendigung des Besuchs an der Pforte wieder abzugeben.

(3) Für Personen, die keine allgemeine Zutrittsberechtigung im Sinne des § 3 haben, gelten folgende Regelungen:

1. Personenkontrollen finden statt. Für die Personenkontrolle können u. a. auch elektronische Geräte (z. B. Torsonde) eingesetzt werden.
2. Sämtliche Gepäckstücke (z. B. Rucksack, Handtasche) werden einer Kontrolle unterzogen. Für die Gepäckkontrolle können u. a. auch elektronische Geräte (z. B. Gepäckröntgenanlage) eingesetzt werden.

3. Größere Gepäckstücke sind in den vorhandenen Schließfächern aufzubewahren. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Aufenthalts genutzt werden und sind bei Verlassen des Geländes wieder zu räumen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
4. Für die Personen- und Gepäckkontrolle ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis bereitzuhalten.
- (4) Abgesehen von der Regelung in Abs. 3 können im Übrigen anlassbezogene Personen- und Gepäckkontrollen bei allen Personen durchgeführt werden.
- (5) Bei Fahrzeugen können Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und im Innenraum vorgenommen werden.
- (6) ¹Für die Benutzung der Tiefgarage ist eine Zufahrtsberechtigung erforderlich. ²Näheres regelt die Parkregelung für das Maximilianeum.
- (7) Aus Sicherheitsgründen findet auf dem Gelände und in den Gebäuden des Landtags (insbesondere bei den Zugängen) eine Videoüberwachung (Videobeobachtung und -aufzeichnung einschließlich Löschung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) statt.
- (8) Personen, die die in Absatz 1 bis 7 geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

§ 3

Allgemeine Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den Gebäuden des Landtags haben

1. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Staatsregierung,
3. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum,
4. mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamtinnen

- und Polizeibeamte sowie polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen,
5. aufgrund ihres Mitglieds- bzw. Dienstausweises
 - a) Mitglieder des Deutschen Bundestags,
 - b) Mitglieder der deutschen Landesparlamente,
 - c) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 - g) Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Kantine zugelassenen Behörden an Öffnungstagen der Kantine zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr zur Einnahme des Mittagessens,
 6. aufgrund ihres durch das Landtagsamt ausgestellten Sonderausweises
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtags,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte,
 - e) Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespresskonferenz Bayern,
 - f) sonstige Inhaberinnen und Inhaber dieses Sonderausweisesbei entsprechender dienstlicher/vertraglicher/sonstiger Veranlassung,
 7. Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bayerischen Landesbehörde bei dienstlicher Veranlassung,
 8. Inhaberinnen und Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bundesbehörde nach Rückfrage beim Besuchsadressaten sowie

9. Gäste, die durch das Protokoll des Landtags betreut werden, wenn eine entsprechende Vorankündigung erfolgt ist.

§ 4

Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher

- (1) ¹Zutritt zu den Gebäuden haben

1. a) Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse,
b) Mitglieder von Kommissionen des Landtags,
c) zu Anhörungen geladene Personen sowie
d) sonstige Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher aufgrund einer Einladung des Landtags, eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion, des Landtagsamts oder der Stiftung Maximilianeum

nach Vorlage der Einladung oder Vorankündigung durch die Besuchsadressatin bzw. den Besuchsadressaten, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises.

2. unangekündigte Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher
 - a) eines Mitglieds des Landtags,
 - b) einer Fraktion,
 - c) des Landtagsamts oder
 - d) der Stiftung Maximilianeum

nach Rückfrage bei der Besuchsadressatin oder dem Besuchsadressaten, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises an der Pforte.

Die Besuchsadressatin bzw. der Besuchsadressat bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs. Ist die Besuchsadressatin bzw. der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.

3. a) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen im Landtag nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,

- b) Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung

nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Eine Anmeldung vorab ist nicht erforderlich, aber bei Plenarsitzungen empfehlenswert (Onlineanmeldung).

- 4. Gäste von Veranstaltungen des Landtags, der Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum sowie Veranstaltungen externer Nutzer nach Zutrittskontrolle durch den Veranstalter anhand der vorgelegten Teilnehmerlisten und Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

(2) Eine reine Hausbesichtigung, insbesondere die Besichtigung der historischen Räume des Maximilianeums, ist für Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nur am Tag der offenen Tür möglich.

§ 5

Besucherguppen

(1) ¹Zutritt Zutritt zu den Gebäuden haben angemeldete Besuchergruppen der Abgeordneten und des Landtagsamts in Begleitung einer Leitung. ²Die Anmeldung muss vom Landtagsamt bestätigt worden sein. ³Die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, für etwaige Kontrollen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen. ⁴Von der Ausweispflicht ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler einer Schulklasse.

(2) ¹Die Leitung einer Besuchergruppe hat sich im Beisein des Pfortendienstes am Eingang zum Landtagsgebäude zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht andere Besucherinnen und Besucher das Landtagsgebäude betreten. ²Die Leitung einer Besuchergruppe füllt an der Pforte den Anmeldebogen aus und hinterlegt eine mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüfte Teilnehmerliste. ³Bei Schulklassen genügt die Hinterlegung einer Klassenliste. ⁴Der Pfortendienst händigt der Leitung in der exakten Anzahl der Gruppenmitglieder Tagesausweise aus. ⁵Erst

dann kann die Besuchergruppe eingelassen werden und die Pforte passieren.

(3) ¹Die Richtlinien zu Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besuchergruppen bleiben unberührt. ²Ebenfalls zu beachten sind die Merkblätter für Gästegruppen und Schulklassen.

§ 6

Zutrittsberechtigung für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

(1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen haben

1. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern – aufgrund ihrer allgemeinen Zutrittsberechtigung gemäß § 3 Nr. 6e) und begleitendes Personal. Für das begleitende Personal, das selbst keinen Sonderausweis besitzt, gilt dies nur nach Ausfüllen eines Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Daneben gelten insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3.
2. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags bei der Pressestelle akkreditierte Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die regelmäßig aus dem Landtag berichten, und begleitendes Personal. Für das begleitende Personal, das keinen Sonderausweis besitzt, gilt dies nur nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises. Daneben gelten insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3.
3. aufgrund eines vom Landtag anerkannten Presseausweises Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.

4. Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rücksprache bei der Pressestelle des Landtags, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.

(2) ¹Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen haben sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen. ²Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 2.

(3) Zutritt zu sonstigen Zwecken haben aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern – aufgrund ihrer allgemeinen Zutrittsberechtigung nach § 3 Nr. 6e) sowie sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rückfrage bei der angegebenen Besuchsadressatin bzw. bei dem angegebenen Besuchsadressaten oder bei der jeweiligen Pressestelle und Vorlage eines Sonderausweises des Landtags (wobei für das begleitende Personal, das keinen Sonderausweis besitzt, insbesondere die Regelungen des § 2 Abs. 3 gelten) oder Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesausweisen.

(4) Der Zutritt erfolgt stets nach Maßgabe freier Plätze.

§ 7

Zutrittsberechtigung für Inhaberinnen/Inhaber und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Unternehmen sowie für externe Dienstleister und deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Zutritt zu den Gebäuden haben Inhaberinnen und Inhaber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen sowie externe Dienstleister und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum oder der Landtagsgaststätte nach Rückfrage bei der Besuchsadressatin bzw. bei dem Besuchsadressaten und Ausfüllen

des Besuchsscheins, Hinterlegung eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und Aushändigung eines Tagesausweises oder Abholung durch die Besuchsadressatin bzw. den Besuchsadressaten, sofern nicht eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Nr. 6e) vorliegt.

§ 8

Vollsitzungen und Ausschusssitzungen

(1) Zutritt zum Plenarsaal (Parkett) des Landtags haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Staatsregierung,
3. aus dienstlicher Veranlassung
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
 - b) Landtagsbeauftragte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsregierung,

4. die im Sinne des § 6 Abs. 1 zutrittsberechtigten TV- und Hörfunk-Teams sowie Fotografinnen und Fotografen für genehmigte Ton- und Bildaufnahmen. Ihr Arbeitsbereich im Plenarsaal verläuft entlang der rückwärtigen Seitengänge außerhalb der Abgeordnetenplätze bis zur Höhe der Regierungsbank. Einschränkungen und Sonderregelungen durch die Pressestelle sind jederzeit möglich. Vor dem Betreten des Saales melden sich die Kamerateams und Fotografinnen und Fotografen beim Offiziantendienst, tragen sich in die dort aufliegende Anwesenheitsliste ein und erhalten ein spezielles Etikett.

(2) Zutritt zu dem für die Presse reservierten Bereich des Plenarsaals (Pressetribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen

1. Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie begleitendes Personal im Sinne des § 6 Abs. 1, soweit sie persönlich bekannt sind, einen vom Landtag anerkannten Presseausweis oder einen Sonderausweis des Landtags vorzeigen oder sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die einen entsprechenden Tagesausweis tragen. Die Reihen 1 und 2 der Pressetribüne sind den Mitgliedern des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern vorbehalten.

2. Pressesprecherinnen und Pressesprecher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Pressestelle der Fraktionen, des Landtagsamts und der Staatsregierung, soweit sie persönlich bekannt sind oder einen Dienst- oder Sonderausweis vorzeigen, Personal des Personenschutzes mit Dienst- oder Sonderausweis, aus dienstlicher Veranlassung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie sonstige Personen oder Gruppen, die von der Pressestelle zugelassen wurden und einen Tagesausweis tragen. Für diesen Personenkreis sind die Reihen 3 und 4 der Pressetribüne vorgesehen.

(3) ¹Zutritt zu dem für die Besucherinnen und Besucher reservierten Bereich des Plenarsaals (Besuchertribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen angemeldete Besuchergruppen sowie Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes. ²Dies umfasst auch die Verkürzung der Besuchszeit.

(4) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags bzw. die/der sitzungsleitende Präsidentin/Präsident verfügt über die Plätze im Ehrengastbereich des Plenarsaals.

(5) zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben außer den unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen vorrangig Medienvertreterinnen und Medienvertreter, und außerdem weitere Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes.

§ 9

Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

(1) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von Scheinwaffen in den Gebäuden des Landtags ist grundsätzlich verboten.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten gefährlichen Gegenständen zählen insbesondere:

1. Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,
2. spitze und/oder scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
3. stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,
4. Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung auf den Grundstücken und in den Gebäuden gem. § 1 darstellen.

(3) ¹Allgemein verbotene Gegenstände (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002) werden der Polizei übergeben. ²Andere gefährliche, im Landtag nicht erlaubte Gegenstände werden sichergestellt und dem Besucher beim Verlassen des Landtags wieder ausgehändigt.

§ 10

Verhalten im Geltungsbereich der Hausordnung

(1) ¹Im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung sind Ruhe und Ordnung zu wahren. ²Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. ³Den Besucherinnen und Besuchern ist untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

(2) ¹Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Landtags, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu beeinträchtigen.

²Insbesondere ist es Besucherinnen und Besuchern nicht gestattet

1. in parlamentarischen Sitzungen Beifallskundgebungen, Missfallensäußerungen und Zwischenrufe abzugeben,

2. Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen,
 3. Spruchbänder oder Transparente zu entfalten,
 4. Laserpointer und lärmende Instrumente zu verwenden,
 5. Sammlungen zu veranstalten oder Waren anzubieten.
- (3) Besucherinnen und Besucher parlamentarischer Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen

§ 11

Bild- und Tonaufnahmen, Medien

(1) ¹Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. ²Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich untersagt.

(3) ¹Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin des Landtags benutzt werden. ²Die Genehmigung der Präsidentin gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalistinnen und Journalisten von der Presstribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presserräumen des Landtags aus angefertigt werden. ³Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. ⁴Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

§ 12

Nichtraucherschutz

(1) Zum Schutz der Gesundheit der im Landtag Tätigen sowie der Besucherinnen und Besucher besteht innerhalb der Gebäude des Landtags ein Rauchverbot.

(2) Geraucht werden darf abweichend von Absatz 1 in dem gesonderten und entsprechend gekennzeichnetem Raucherzimmer sowie in den Abgeordnetenappartements.

§ 13

Grundsätze für die Post- und Paketlieferung

¹Sämtliche Paketsendungen sowie verdächtige Briefpost an die Anschriften des Maximilianeums bzw. des Landtags werden aus Sicherheitsgründen vor der Verteilung im Haus geröntgt bzw. durchleuchtet. ²Die Zusendung von privater Post und Paketen an die Beschäftigten der Fraktionen, die Beschäftigten der Mitglieder des Landtags bzw. die Beschäftigten des Landtagsamts an die Anschriften des Maximilianeums bzw. des Landtags ist nach Möglichkeit zu unterlassen.

§ 14

Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

(1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das externe Sicherheitspersonal haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) ¹Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann vom Gelände des Landtags verwiesen werden. ²Sofern erforderlich, kann ein Hausverbot erteilt werden. ³Die Präsidentin des Landtags beansprucht bei der Ausübung von Hausrecht und Polizeigewalt Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der zuständigen Polizeiinspektion in München.

(3) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

(1) Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

(2) Für die Nutzung der Gaststätte, der Kantine sowie anderer Räume im Maximilianeum für allgemeine Veranstaltungen durch externe Nutzer gelten neben dieser Hausordnung die Vertragsbestimmungen des Gastronomievertrages über den Kantinen- und Gaststättenbetrieb im Landtag, insbesondere die „Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer“.

(3) ¹Der barrierefreie Zugang zum Maximilianeum mit Rollstuhl ist über die Ostpforte möglich. ²Die Parkplätze für Menschen mit Behinderung befinden sich im Nordhof, ebenfalls über die Ostpforte erreichbar.

(4) ¹In der Tiefgarage sowie auf der Ost- und Westzufahrt finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. ²Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. ³Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet. ⁴Neben dieser Hausordnung gilt die Parkregelung für das Maximilianeum.

(5) ¹Das Merkblatt zum Verhalten bei Brand- und sonstigen Notfällen im Maximilianeum ist in jedem Zimmer des Landtagsgebäudes griffbereit zu halten. ²Sammelpunkt bei Anordnung der Räumung des Maximilianeums ist der Busparkplatz in den Maximiliansanlagen.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Präsidentin des Landtags kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besucherinnen und Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. ²Sie entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.

(2) Die Präsidentin des Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

**Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien
mit dem Landtag**
(Richtlinien Staatsministerien mit Landtag – StMin – LT-R)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom
14. Dezember 1999 Az.: B III 2-200-17-1-6, zuletzt geändert
durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2006
(AllMBL. S. 357, StAnz Nr. 41)

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung (BV) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit dem Landtag beschlossen:

§ 1
Schriftverkehr mit dem Landtag

(1) ¹Nach Art. 47 Abs. 5, Art. 71 und 74 Abs. 3 BV werden alle Vorlagen der Staatsregierung vom Ministerpräsidenten dem Landtag unterbreitet (§ 1 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung – StRGeschO). ²Als Vorlagen der Staatsregierung im Sinn dieser Bestimmungen, zu denen insbesondere Gesetzentwürfe und Anträge der Staatsregierung zählen, sind jedoch in der Regel nicht anzusehen, Auskünfte und Zwischenberichte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen im Sinn des § 180 Abs. 1 und 2, Antworten auf Erinnerungen im Sinn von § 180 Abs. 3 bis 6, Antworten auf Schriftliche Anfragen im Sinn von §§ 71 und 72, Stellungnahmen zu Eingaben und Beschwerden im Sinn von § 78 jeweils der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag und Antworten auf sonstige Ersuchen des Landtags oder seiner Ausschüsse. ³Für derartige Mitteilungen an den Landtag gilt Folgendes:

1. Beschlüsse und Ersuchen des Landtags, die lediglich in die Zuständigkeit eines Staatsministeriums fallen und nicht die Richtlinien der Politik betreffen, sind von dem betreffenden Staatsministerium grundsätzlich unmittelbar zu beantworten.
2. Beschlüsse und Ersuchen des Landtags, welche die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerien berühren, werden von dem in der Sache federführenden Staatsministerium

im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien beantwortet; steht die Federführung in einer Angelegenheit nicht eindeutig fest und ist zwischen den beteiligten Staatsministerien keine Einigung über die Federführung zu erzielen, so ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen (§ 4 Abs. 4 StRGeschO).

3. Die Übermittlung von Antworten auf Beschlüsse und Ersuchen, welche die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit angehen oder die Richtlinien der Politik betreffen, bleibt dem Ministerpräsidenten vorbehalten.

(2) Die Staatskanzlei vermerkt bei der Weitergabe der vom Landtag der Staatsregierung zugestellten Beschlüsse und sonstigen Schriftstücke (§ 187 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag) an die zuständigen Staatsministerien jeweils, ob die Beantwortung unmittelbar durch das betreffende Staatsministerium erfolgen soll oder ob eine andere Art der Erledigung vorgeschlagen wird.

(3) ¹Auskünfte über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen gemäß § 180 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag sind von den nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 zuständigen Staatsministerien spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beschlussfassung dem Landtag zu übermitteln. ²Ist innerhalb dieses Zeitraums eine abschließende Auskunft nicht möglich, so sind dem Landtag grundsätzlich im Abstand von drei Monaten Zwischenberichte über den Stand der Angelegenheit zu geben. ³Haben sich seit dem letzten Zwischenbericht keine neuen Tatsachen ergeben, so kann das zuständige Staatsministerium dem Landtagsamt formblattmäßig mitteilen, dass der Sachstand unverändert ist. ⁴Kann ein Landtagsbeschluss in absehbarer Zeit nicht vollzogen werden, so ist in der Auskunft nach Satz 1 zu vermerken, dass ein weiterer Bericht abweichend von Satz 2 erst mit einer Änderung des Sachstands bis zu einem voraussichtlichen Zeitpunkt gegeben wird; die Berichterstattung erfolgt zu diesem Zeitpunkt, sofern der Sachstand nicht zuvor eine wesentliche Änderung erfährt.

(4) Werden dem Landtag zur Unterrichtung über die Ausführung von Landtagsbeschlüssen Abdrucke von Schreiben (z.B. an ein Bundesministerium) zugeleitet, so sind diese Abdrucke mit einem besonderen kurzen Begleitschreiben zu übermitteln.

(5) ¹Mitteilungen der Staatsministerien an den Landtag sind an dessen Präsidenten zu richten und vom Staatsminister oder von seinem Staatssekretär zu unterzeichnen. ²Ist einem Staatsminister kein Staatssekretär zugewiesen, so ist die Mitteilung im Verhinderungsfall durch den Amtschef, im Bereich der eigenen Verantwortung des Staatsministers gegenüber dem Landtag von dem nach dem Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Staatsminister, bei dessen Verhinderung von dem diesen vertretenden Staatssekretär zu unterzeichnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zwischenberichte nach Absatz 3 Satz 3, für Terminverlängerungen und – bei Eingaben und Beschwerden – für informatorische Äußerungen im Sinn von § 78 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.

(6) Von allen Mitteilungen an den Landtag ist der Staatskanzlei ein Abdruck zuzuleiten.

(7) Mitteilungen an den Landtag sollen vorrangig mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) übermittelt werden.

§ 2

Vertretung vor dem Landtag

(1) ¹Die Staatsministerien werden vor dem Landtag grundsätzlich vertreten

1. in den Vollsitzungen durch den Staatsminister oder Staatssekretär, im Fall ihrer Verhinderung durch den Amtschef oder den zuständigen Abteilungsleiter,
2. in den Ausschusssitzungen in besonders wichtigen Angelegenheiten durch den Staatsminister oder Staatssekretär, im Übrigen durch den Amtschef oder den zuständigen

Abteilungsleiter oder den Fachreferenten, hilfsweise durch den Landtagsbeauftragten (§ 3).

²§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt im Bereich der eigenen Verantwortung des Staatsministers gegenüber dem Landtag entsprechend.

(2) ¹Berührt eine Angelegenheit die Geschäftsbereiche mehrerer Staatsministerien, so haben diese ihre Erklärungen vor dem Landtag vorher aufeinander abzustimmen. ²Werden von den beteiligten Staatsministerien abweichende Auffassungen vertreten und kommt eine Abstimmung der Erklärungen nicht rechtzeitig zustande, so hat bei Anwesenheit von Staatsministern oder Staatssekretären unter Berücksichtigung der Federführung ein Staatsminister oder Staatssekretär, andernfalls der rangälteste Beamte lediglich die Erklärung abzugeben, dass noch nicht oder noch nicht abschließend Stellung genommen werden könne, da noch eine interministerielle Besprechung notwendig sei.

³Kommt in dieser Besprechung keine Einigung zwischen den beteiligten Staatsministerien zustande, so ist die Entscheidung der Staatsregierung herbeizuführen. ⁴Diese ist für die Mitglieder der Staatsregierung und für die beteiligten Geschäftsbereiche verbindlich und von ihnen vor dem Landtag zu vertreten, auch wenn sie sich mit ihrer Auffassung nicht deckt (§ 11 Abs. 8 StRGeschO).

§ 3

Die Landtagsbeauftragten

(1) ¹Von der Staatskanzlei und jedem Staatsministerium sind ein für die Durchführung des Verkehrs mit dem Landtag verantwortlicher Beamter (Landtagsbeauftragter) und dessen Stellvertreter zu bestimmen. ²Für bestimmte Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung wie etwa die Beratungen in Untersuchungsausschüssen und Kommissionen können besondere Landtagsbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Landtagsbeauftragten wirken auf die rechtzeitige Behandlung von Landtagsbeschlüssen, von Schriftlichen Anfragen des Landtags und von sonstigen Ersuchen des Landtags oder seiner Ausschüsse entsprechend § 1 hin.

(3) Den Landtagsbeauftragten obliegen die Durchsicht der Tagesordnungen der Voll- und Ausschusssitzungen des Landtags sowie aller Drucksachen daraufhin, ob sie das Staatsministerium berühren.

(4) Der Landtagsbeauftragte hat sicherzustellen, dass das Staatsministerium bei der Behandlung von Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, soweit erforderlich in den Voll- und den Ausschusssitzungen des Landtags entsprechend § 2 vertreten wird.

(5) Die Namen der Landtagsbeauftragten und ihrer Stellvertreter sind dem Landtag, der Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien mitzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2000 in Kraft. ²Die Richtlinien für den Verkehr der Staatsministerien mit Landtag und Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1973 (StAnz Nr. 10) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Sachverzeichnis Geschäftsordnung

(Die angegebenen Zahlen verweisen auf die Paragraphen (Absätze) der Geschäftsordnung)

A

Abgeordnete

- siehe Mitglieder des Landtags

Abstimmliste 59 VII

Abstimmungsarten

- Einfache Abstimmung 128
- Hammelsprung 129
- Namentliche Abstimmung 130, 131
- Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form 132

Abstimmungsregeln

- Ausschluss von der Abstimmung 135, 172
- Beschlussfähigkeit 122, 166
- Formale Abstimmungsregeln 127, 169
- Fragestellung bei Abstimmungen 124, 167
- Getrennte Abstimmung 125, 168 II
- Sachliche Abstimmungsregeln 126, 169
- Schlussabstimmung 56, 168 III

Akteneinsicht und Aktenabgabe

- Akteneinsicht durch Dritte 190
- Einsicht in Akten über parlamentarische Angelegenheiten 188
- Einsicht in Akten über Personal- und Verwaltungsangelegenheiten 189
- Verschlussachen 191

Aktuelle Stunde

- Ablauf und Redezeit 66
- Gegenstand und Antragstellung 65

Alterspräsidentin, Alterspräsident 2 II

Ältestenrat

- Aufgaben 15
- Bildung 14 I
- Teilnahmerecht an den Sitzungen 17
- Unterrichtung über die Beratungen 18
- Zusammensetzung 14 II, III, IV (Bekanntgabe im Plenum)

Änderungsanträge zu Anträgen 62

Anfragen zum Plenum 74

Änderungsanträge zu Gesetzesvorlagen 54

Anhörung

- zur Information über einen Gegenstand der Ausschussberatung 173
- der kommunalen Spitzenverbände 174
- der Staatsregierung 177
- Stellungnahme vor dem Ausschuss durch Dritte 136 III

Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags

- Verfahren 84
- Vertretung 85
- Zurücknahme der Anklage 86

Anträge

- Abstimmliste 59 VII
- Änderungsanträge 62
- Antragsteller 59 I
- Beratungsablauf 59 VII, VIII
- die den Landtag selbst betreffen 59 V
- Dringlichkeitsanträge 60
- Einzelberatung und Einzelabstimmung 59 VIII
- Form 59 II
- gem. Art. 44 BV 61
- Geschäftsordnungsanträge 64
- Wiedereinbringung 63
- Zurückziehung 63
- Zurückweisung wegen Missbrauchs 59 III
- Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 59 IV
- Zuweisung 59 VI

Auflösung/Abberufung des Landtags 3

Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 97, 140

Auskunftsverlangen, unmittelbare 75

Ausschüsse

- Abstimmungsverfahren
 - Abstimmungsregeln 169
 - Ausschluss von der Abstimmung 172
 - Fragestellung bei Abstimmungen 167
 - Einzelabstimmung, getrennte Abstimmung und Schlussabstimmung 168
- Anhörungen 173, 174

-
- Aufgaben 24
 - Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 140
 - Ausschussstärke 25
 - Benennung und Abberufung der Mitglieder 26
 - Beratungsablauf
 - Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses 150
 - Endberatung 149
 - Entscheidungskompetenz des federführenden Ausschusses in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats 151
 - Federführung 145
 - Federführung und Mitberatung in Haushaltsangelegenheiten 148
 - Mitberatung 146
 - Zurückstellung von Beratungsgegenständen 152
 - Zweitberatung 147
 - Berichterstattung 154
 - Beschlussfähigkeit 166
 - Einberufung und Ladungsfrist 141 bis 143
 - Erklärungen zur Abstimmung 170
 - Erklärung außerhalb der Tagesordnung 164
 - Informationsfahrten 175
 - Niederschriften 185, 186
 - Ordnungsmaßnahmen 165 II
 - Persönliche Erklärung zur Aussprache 163
 - Redezeiten 158
 - Schluss der Aussprache und Einschränkung des Rederechts 159
 - Sitzungen der Ausschüsse
 - Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 153
 - Geheimhaltung 139
 - Gemeinsame Sitzungen 137
 - Öffentlichkeit 138
 - Teilnahme an Sitzungen 136
 - Unterbrechen 165 I
 - Ständige Ausschüsse 23 I
 - Stellvertretung 29
 - Tagesordnung 144
 - Überlegungspause 171

- Überweisung von Beratungsgegenständen 51 III, 59 VI, 60 II, 60 IV
- Unterausschüsse 23 III
- Untersuchungsausschüsse 30
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende
 - Abberufung 28
 - Verteilung der Stellen nach Fraktionsstärke 27 I
 - Vorsitz bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern 27 III
 - Wahl 27 II, IV
- Weitere Ausschüsse 23 II
- Wiedereröffnung der Aussprache 160
- Wortmeldung und Worterteilung 155
 - Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 156
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 157
- Zwischenfragen 162
- Zwischenrufe 161

B

Berichterstattung

- im Ausschuss 154
- im Plenum 103

Bestellung von Personen für Gremien außerhalb des Landtags 48

Beschlüsse des Landtags

- Ausfertigung und Zuleitung der Beschlüsse des Landtags 187
- Auskunftserteilung zu Beschlüssen durch die Staatsregierung 180

Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses 150

Beschlussfähigkeit 122, 166

- Anzweiflung der Beschlussfähigkeit 123, 166

Besucherinnen und Besucher

- Besucherordnung 121 IV
- Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs 121

D

- Datenschutzkommission 39
- Dringlichkeitsanträge
 - zum Plenum 60 I bis III
 - für den Ausschuss 60 IV, V
- Drucksachen 181

E

- Einberufung und Ladungsfrist
 - für die Ausschüsse 141 bis 143
 - für die Vollversammlung 98 bis 100
- Eingaben und Beschwerden
 - Bericht im Plenum über die Behandlung der Petitionen jeweils für die Hälfte der Wahldauer 82
 - Berücksichtigungsbeschlüsse 81
 - Entscheidungsmöglichkeiten 80
 - Erledigungsmitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller 83
 - Erledigungsmitteilung bei Massenpetitionen 83
 - Sachaufklärung durch die Ausschüsse 79
 - Aktenanforderung 79 III
 - Anhörung 79 I
 - Ortsbesichtigung 79 II
 - Rederecht im Ausschuss für Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen 79 V
 - Zutritt zu staatlichen Einrichtungen 79 IV
 - Stellungnahme der Staatsregierung 78
 - Unzulässigkeit 77, 76 III
 - Vorprüfung 76 II
 - Zuleitung 76 I
- Einzelberatung und Einzelabstimmung bei Anträgen 59 VIII, 168
- Einzelberatung und Einzelabstimmung bei Gesetzesvorlagen 52 III, 53 III, 168
- Endberatender Ausschuss 149

Enquete-Kommissionen

- Anwendung der Ausschussbestimmungen 36
- Aufgaben 31
- Bericht 34 II
- Einsetzung 31
- Entschädigung der Mitglieder 35
- Mitgliederzahl 32
- Sitzungen 34 I
- Vorsitzende und Stellvertreter 33
- Zusammensetzung 32

Erklärungen

- Erklärung zur Abstimmung 133, 170
- Erklärung außerhalb der Tagesordnung 113, 164
- Persönliche Erklärung zur Aussprache 112, 163

Europaangelegenheiten

- Übertragung von Hoheitsrechten 83a
- Subsidiaritätsfrühwarnsystem 83b
- nichtlegislative Vorhaben der EU 83c
- Konsultationsverfahren 83d

F

Federführender Ausschuss 145, 148,

- Entscheidungskompetenz in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats 151

Fragerecht

- Anfragen zum Plenum 74
- Interpellationen 67, 68, 69, 70
- Schriftliche Anfragen 71, 72
- unmittelbare Auskunftsverlangen 75

Fraktionen

- Antragstellung 59 I
- Bildung 5
- Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 I
- Reihenfolge 6

G

Geheimhaltung 96, 139, 190, 191

Geheimschutzordnung 190 II, 191, Anlage 2

Geschäftsordnung

- Abweichung im Einzelfall 193
- Auslegung im Einzelfall 194
- Grundsätzliche Auslegung 195
- Übernahme der Geschäftsordnung
aus der vorhergehenden Legislaturperiode 2 IV
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106, 157

Geschäftsordnungsanträge 64

Gesetzesvorlagen

- Änderungsanträge 54
- Beratungsablauf 50
- Dritte Lesung 53
- Einbringung 49 I, II
- Einzelberatung und Einzelabstimmung 52 III, 53 III
- Erste Lesung 51
- Form 49 III
- Rückverweisung an die Ausschüsse 55
- Schlussabstimmung 56
- Zweite Lesung 52

H

Hammelsprung 129

Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung 176

I

Immunitätsangelegenheiten

- Genehmigungsverfahren 93
- Vereinfachte Handhabung 92

Informationsfahrten 175

Interpellationen

- Ablehnung der Beantwortung 70
- Anträge zu Interpellationen 69

- Beantwortung und Behandlung 68
- Form und Inhalt 67 I, II
- Zurückweisung wegen Missbrauchs 67 III
- Zurückweisung wegen Unzuständigkeit 67 II

K

Kommissionen

- Datenschutzkommission 39
- Enquete-Kommissionen 31 bis 36
- Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission 38
- Sonstige Kommissionen 40

Kommunale Spitzenverbände 174

Konstituierung

- des Landtags 2
- der Ausschüsse 141

L

Landtagsamt 192

- Personalangelegenheiten 9 II bis IV, 11 IV

M

Mitberatender Ausschuss 146

Mitglieder des Landtags

- Akteneinsicht 4 III, Teil IX
- Anklage 84 bis 86
- An-/Abwesenheit bei Sitzungen 4 II
- Antragstellung 59 I
- Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 I
- Rechte und Pflichten 4 I

N

Niederschrift der Verhandlungen

- Aufnahme von Zwischenrufen in der Niederschrift 184
- Niederschriften über nicht öffentliche und geheime Sitzungen 186
- Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse 185
- Niederschriften über die Sitzungen der Vollversammlung 182
- Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch die Rednerin oder den Redner 183

O

Ordnungsmaßnahmen 116 bis 120, 165 II

P

Parlamentarisches Kontrollgremium 37

Parlamentsbeteiligungsgesetz 179

Petitionen

- siehe Eingaben und Beschwerden

Plenarsitzung

- siehe Vollversammlung

Präsidentin, Präsident

- Aufgaben 11
- Stellvertreter 12
- Wahl 8 I

Präsidium

- Abberufung 8 II
- Aufgaben 9
- Beschlussfähigkeit 10 II
- Einberufung 10 I
- Wahl 2 I, 8 I
- Zusammensetzung 7

Protokolle

- siehe Niederschrift der Verhandlungen

R

Redezeiten

- bei Aktueller Stunde 66
- zu Geschäftsordnungsanträgen 106 IV (Plenum)
157 III (Ausschüsse)
- in den Ausschüssen 158
- in der Vollversammlung 107, Anlage 1

Richterinnen- und Richter-Wahl-Kommission 38

Rückverweisungen 55

S

Schlussabstimmung 56, 168 III

Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste
und Verkürzung der Redezeit 108, 159

Schriftführerinnen und Schriftführer

- Aufgaben 13
- Wahl 8 I
- Zahl 7

Schriftliche Anfragen

- Behandlung 72
- Drucklegung 72 II
- Form und Inhalt 71 I
- Zurückweisung 71 II

Sitzungen der Ausschüsse

- Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 153
- Teilnahme an Sitzungen 136
- Gemeinsame Sitzungen 137
- Niederschriften 185, 186
- Öffentlichkeit 138
- Geheimhaltung 139
- Unterbrechen 165 I

Sitzungen und Sitzungsfolgen der Vollversammlung 95

- Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 102
- Niederschriften 183 bis 184
- Öffentlichkeit, Geheimhaltung 96
- Unterbrechen 114

Sitzungsplan 15 I

Staatsregierung

- Anhörung 177
 - Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung 84 bis 86
 - Ausführungen außerhalb der Tagesordnung 178
 - Auskunftserteilung zu Beschlüssen 180
 - Einbringung von Gesetzesvorlagen 49 II
 - Herbeirufung 176
 - Unterrichtung des Landtags 179
- Staatsverträge 58

T

Tagesordnung

- der Ausschüsse 144
- der Vollversammlung 101

Tagung

- Beginn und Schluss 1
- Einberufung 98, 99

U

Überlegungspause 134, 171

Unmittelbare Auskunftsverlangen 75

Unterausschüsse 23 III, 24 II, 25 III, 27 IV, 29 II

Untersuchungsausschüsse 30

V

Verfassungsstreitigkeiten

- Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren
 - Beschluss der Vollversammlung 91
 - Verfahren 90
- mit anderen Staatsorganen
 - und abstrakte Normenkontrolle zum Bundesverfassungsgericht
 - Verfahren 87
 - Vertretung 88

- Zurücknahme der Klage 89
- Kompetenzfreigaben 87
- Verschlussachen 191, Anlage 2
- Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
 - Aufgaben 12
 - Wahl 8 I
- Volksbegehren 56
- Vollversammlung
 - Abstimmungsarten
 - Einfache Abstimmung 128
 - Hammelsprung 129
 - Namentliche Abstimmung 130, 131
 - Wiederholung der Abstimmung in der nächst strengeren Form 132
 - Abstimmungsregeln
 - Ausschluss von der Abstimmung 135
 - Formale Abstimmungsregeln 127
 - Fragestellung bei Abstimmungen 124
 - Getrennte Abstimmung 125
 - Sachliche Abstimmungsregeln 126
 - Schlussabstimmung 56
 - Art der Rede 109
 - Aufgaben 19 II
 - Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung 97
 - Berichterstattung über die Ausschussberatungen 103
 - Beschlussfähigkeit 122
 - Anzweiflung der Beschlussfähigkeit 123
 - Bildung und Zusammentritt 19 I
 - Einberufung und Ladungsfrist 98 bis 100
 - Erklärung außerhalb der Tagesordnung 113
 - Erklärung zur Abstimmung 133
 - Niederschriften 182 bis 184
 - Ordnungsmaßnahmen 116 bis 120
 - Persönliche Erklärung zur Aussprache 112
 - Redezeiten 107, Anlage 1
 - Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit 108

- Sitzungen und Sitzungsfolgen 95
 - Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung 102
 - Öffentlichkeit, Geheimhaltung 96
 - Unterbrechen 114
- Tagesordnung 101
- Überlegungspause 134
- Wortmeldung und Worterteilung 104
 - Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 105
 - Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106
- Verbot von Störungen des Sitzungsverlaufs durch Besucherinnen und Besucher 121
 - Hausordnung des Bayerischen Landtags
- Verweisung zur Sache 115
- Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen 111
- Zwischenrufe 110

W

Wahlen

- Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmzettel 43
- Listenwahl 46
- Stichwahl 45
- Vorrang spezieller Wahlvorschriften 41
- Wahlergebnis 44, 47
- Wahlregeln 42
- Wahlvorschläge 42 I 1

Wahlprüfung 94

Wortmeldung und Worterteilung 104, 155

- Art der Rede 109
- Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste und Verkürzung der Redezeit 108
- Übertragung, Zurückziehung und Verfall der Wortmeldung 105, 156
- Verweisung zur Sache 115
- Wortmeldungen zur Geschäftsordnung 106, 157

Z

Zeugenvernehmung

- Genehmigung 93a

Zurückstellung von Beratungsgegenständen im

Ausschussverfahren 152

Zweitberatung 147

Zwischenausschuss

- Mitgliederzahl 21 I
- Rechte und Pflichten 1 II, 20
- Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter 22
- Zusammensetzung 21 II, III

Zwischenbemerkungen 111 IV, V

Zwischenfragen 111, 162

Zwischenrufe 110, 161

Abkürzungsverzeichnis

AGG 10	Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
Art.	Artikel
BayAbgG	Bayerisches Abgeordnetengesetz
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayPetG	Bayerisches Petitionsgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayUAG	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags
BayVSG	Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
GeschOLT	Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

PAG	Polizeiaufgabengesetz
PBG	Parlamentsbeteiligungsgesetz
PKG	Parlamentarisches Kontrollgremium
PKGG	Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz
StPO	Strafprozessordnung
VerPBG	Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz
VfGHG	Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof
VS	Verschlusssache